



STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

Juli/August 2009

Nummer 4

62. Jahrgang





Am 10. und 11. September 2009 wird der 56. Österreichische Gemeindetag in Lech am Arlberg stattfinden. Über 1.800 Gemeindemandatare und Gemeindebedienstete werden bei dieser größten kommunalpolitischen Veranstaltung Österreichs erwartet. Auch rund 400 Teilnehmer aus der Steiermark werden zum Gemeindetag nach Vorarlberg anreisen und ich freue mich schon jetzt, vielleicht auch Sie in Lech zu treffen. Einen Bericht über den Gemeindetag 2009 werden wir dann in der nächsten

Ausgabe unserer Steirischen Gemeindenachrichten bringen.

In dieser Ausgabe können wir über die kommunalen Sommergespräche 2009, an der eine Vielzahl von Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft teilgenommen hat, berichten. Anlässlich der Eröffnung wurde von Landesrat Dr. Christian Buchmann auf die Wichtigkeit des bisherigen Tagungsthemas „Mehr Staat – weniger privat“ hingewiesen. Die Ergebnisse der Vorträge, Diskussionsrunden und Arbeitskreise haben die wachsende Bedeutung dieser Frage für kommunales Handeln schließlich unterstrichen und bestätigt.

Es freut mich sehr, dass wir diesmal die Stadtgemeinde Gleisdorf, in der unser Vizepräsident Christoph Stark Bürgermeister ist, vorstellen können.

Im fachlichen Teil finden Sie Beiträge zur Errichtung und Übernahme wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden sowie eine Buchbesprechung zur RFG-Schriftenreihe „Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben“. Ein weiterer Beitrag zur Immobilienbewertung befasst sich mit der in der Praxis sehr häufig auftretenden, wichtigen Frage zur Bewertung von Rechten und Lasten. Dabei wird insbesondere auch auf die Belastung von Liegenschaften durch Leitungsrechte und deren Entschädigung näher eingegangen. Im abschließenden und dritten Teil der Serie „Herabsetzung und Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen gemäß LAO“ werden weitere konkrete Sichtweisen des unabhängigen Finanzsenates und des VwGH zu den gängigsten Argumentationslinien der Abgabepflichtigen beleuchtet. Auch nach den Wahlen zum Europaparlament sollte das Thema EU nicht ganz in Vergessenheit geraten. So veröffentlichen wir einen Aufruf zur Bewerbung für die Auszeichnung „EU-Steirer/in“ für besonders EU-aktive steirische Städte und Gemeinden. Eng mit dem Thema Europa ist immer wieder die Frage nach Geldflüssen aus Brüssel im Zentrum der Diskussionen. In diesem Zusammenhang berichten wir über Möglichkeiten, um an Fördergelder der Europäischen Union zu gelangen. Ein Instrument als Grundlage für die Bewerbung in Förderprogrammen kann auch eine Partnerschaft mit Gemeinden im europäischen Ausland sein, weshalb wir unter dem Beitrag „Neues zu Europa“ auch von einer Partnersuche italienischer Gemeinden im Rahmen ihrer EU-Projekte berichten. Zum Thema „Fördermöglichkeiten von Gemeindekooperationen“ lade ich Sie auch zu unserem nächsten EU-Workshop ein, der am 18. September 2009 in Bruck an der Mur stattfinden wird. Das Programm dieser Tagung finden Sie auf der letzten Seite dieser Zeitung.

Quer über die Steiermark ist eine Vielzahl von Kleinregionsbildungen zwischenzeitlich abgeschlossen und so berichten wir wieder einmal über das Projekt Regionext in der Praxis. In diesem Zusammenhang freut es mich besonders, dass sich dieses Projekt heute, wiewohl es medial anscheinend etwas ruhiger um diese Idee geworden ist, als außerordentliche Erfolgsgeschichte präsentiert. 88 Gemeinderatsbeschlüsse zur Bildung von Kleinregionen wurden bis jetzt quer über die Steiermark gefasst. Insgesamt haben sich 522 Gemeinden in diesen Kleinregionen gefunden, sodass 96 % aller steirischen Gemeinden heute bereits in einer Kleinregion – zumindest durch Gemeinderatsbeschluss, wenn auch noch nicht überall durch Verbandsgründung – verankert sind.

Im Bereich Umwelt berichten wir über Wege zur energieeffizienten Gemeinde, in der Rubrik Land und Gemeinden über das Murauer Memorandum als Zukunftsstrategie des ganzen Bezirkes, die Eröffnung des Ökokraftwerkes Murau und die Gesundheitsziele in der Steiermark. Diverse Kurzmeldungen runden den Inhalt dieser Ausgabe unserer Gemeindenachrichten ab.

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Aktuell im Juli und im August

Gemeindebund

- 4 Kommunale Sommergespräche 2009

Recht & Gesetz

- 6 Immobilienbewertung (Teil 2)
- 8 Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl von 30 auf 25
- 9 Errichtung und Übernahme wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden

Steuern & Finanzen

- 9 Änderungen bei LAO-Zinssätzen
- 10 Herabsetzung und Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen (Teil 3)

Europa

- 14 Förderungen durch die Europäische Union
- 15 Neues zu Europa
- 17 Auszeichnung „EU-Steirer/in“

Umwelt

- 16 NEK® Gemeinde
- 16 Vierter interkommunaler Erfahrungsaustausch für Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände

Regionext

- 17 Die Kleinregion „Drei Täler“

Wir stellen vor

- 18 Gleisdorf

Land & Gemeinden

- 20 Murauer Memorandum
- 21 Öko-Kraftwerk in Murau
- 23 Kurzmeldungen

Gesunde Gemeinde

- 22 Gesundheitsziele Steiermark
- 24 Index der Verbraucherpreise
- 24 Impressum

Ertragsanteile-Rückgänge und Naturkatastrophen belasten Gemeindebudgets

Leider ist die Steiermark auch in diesen Sommermonaten wieder einmal nicht von schweren Unwettern und Naturkatastrophen verschont geblieben. Diese Ereignisse sind sowohl für die Gemeinden in der Steiermark als auch die betroffene Bevölkerung in wirtschaftlicher, aber auch in persönlicher Hinsicht katastrophal. Die Auswirkungen für alle Betroffenen wären noch dramatischer gewesen, wenn nicht die Feuerwehren und andere Einsatzorganisationen bis an die Grenze der Belastbarkeit unermüdlich Unterstützung geleistet hätten. Dafür bedanke ich mich bei allen Einsatzorganisationen und allen Helfern persönlich im Namen des Steiermärkischen Gemeindebundes.

Im Bereich der Politik wurde im Frühsommer vom Bundesministerium für Inneres eine Initiative für einen „Nationalen Aktionsplan für Integration“ ins Leben gerufen. Diese Thematik ist uns insofern ein Anliegen, als in den Gemeinden bereits die unterschiedlichsten Strukturen von Integration im Alltag bestehen und die Zukunft der Gemeinden sich auf Grund der absehbaren demografischen Entwicklung mehr oder weniger multiethnisch abzeichnet. Wir begrüßen daher eine klare bundespolitische Integrationspolitik, da dieser Schritt zu einer wesentlichen Erleichterung für die Arbeit auf kommunaler Ebene führen soll. Neben vielen anderen Aspekten haben wir in diesem Zusammenhang aber auch besonders darauf hingewiesen, dass neben der dringenden Notwendigkeit, Verantwortlichkeiten zu klären, der finanzielle Mehraufwand für Integrationsmaßnahmen jedenfalls aus Bundesmitteln abzudecken ist.

Zum dritten Sozialrechts-Änderungsgesetz haben wir gefordert, dass die pensionsrechtlichen Bestimmungen für Bürgermeister dahingehend gesetzlich zu ändern sind, dass bei Gemeindefachstellen bereits entstandene Pensionsansprüche aus ihrer bisherigen Berufstätigkeit nicht für die Dauer der Ausübung ihres Mandats ruhend gestellt werden. Zur Novelle des Bundesvergabegesetzes haben wir insbesondere darauf hingewiesen, dass gerade im kommunalen Bereich die Forcierung der elektronischen Vergabeverfahren untauglich ist und auch in der Zukunft weiterhin die Abwicklung der Verfahren auf postalischem Weg sowie die Übermittlung von Angeboten

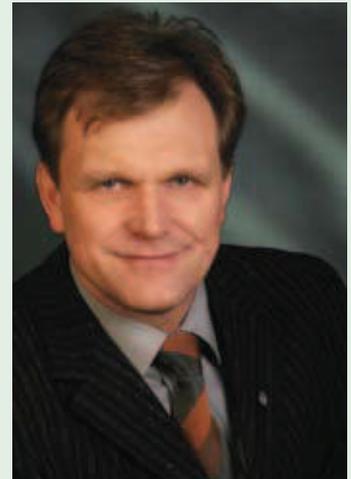
durch persönliche Übergabe erhalten bleiben muss.

Im Zusammenhang mit der Novelle des Registerzahlungsgesetzes sind eine Reihe von Erhebungs- und Mitwirkungspflichten der Gemeinden vorgesehen. So sollen Gemeinden etwa neben den Grundbuchgerichten und den Finanzbehörden dazu verpflichtet werden, auf Verlangen der Statistik Austria bei der Ermittlung und Zuordnung der Eigentümer und Hausverwaltungen zu den Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten mitzuwirken. Da den Gemeinden dadurch jedenfalls zusätzliche Kosten entstehen, und die Gemeinden grundsätzlich in diesem Bereich auch keine Aufgaben wahrzunehmen haben, sprechen wir uns gegen diesen Vorstoß ebenso vehement aus wie gegen die geplante Verpflichtung, wonach Gemeinden Gebäudedaten auch von sonstigen Nutzungseinheiten, unabhängig von der Größe, erheben müssen.

Abschließend möchte ich noch darauf verweisen, dass uns die wirtschaftliche Lage mit allen ihren negativen Auswirkungen im Besonderen auf die konjunkturabhängigen Einnahmen der Gemeinden aus den Ertragsanteilen bewusst ist. Positiv ist, dass es laut Wirtschaftsforschern erste Anzeichen gibt, wonach die Konjunktur wieder einen leichten Trend nach oben zeigt. Es ist zu hoffen, dass dies auch zutrifft. Was die Benachteiligung der Abwanderungsgemeinden im Allgemeinen und der Steiermark im Besonderen auf Grund der Bestimmungen des letzten Finanzausgleichs betrifft, so fordere ich permanent einen Ausgleich, damit auch Abwanderungsgemeinden die Leistungen für ihre Bürger aufrecht erhalten können. Diese Forderungen habe ich im Vorfeld der bevorstehenden Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich in sämtlichen Gremien massiv erhoben.

Ich hoffe, dass Ihr trotz aller Turbulenzen auch einige erholsame Tage in den Sommermonaten verbringen konntet und wünsche Euch für die weitere Arbeit viel Kraft.

Euer

**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,
Präsident des Steiermärkischen
Gemeindebundes**

Die Naturereignisse der letzten Wochen haben wieder einmal gezeigt, wie wichtig der Einsatz einer Vielzahl von ehrenamtlichen Helfern gerade in solch schwierigen Situationen für die Bevölkerung ist. Nur durch die Ausübung des Ehrenamtes ist es überhaupt gelungen, die Situation in vielen Gemeinden kurzfristig und rasch unter Kontrolle zu bringen und die Bevölkerung vor größeren Schäden zu bewahren.

Für diesen Einsatz bedanke ich mich im Namen unserer steirischen Gemeinden bei allen Hilfskräften!

Kommunale Sommergespräche

Zum vierten Mal fanden vom 29. bis zum 31. Juli in Bad Aussee die „Kommunalen Sommergespräche“ statt. Rund 250 Teilnehmer diskutierten mit Top-Experten, Zukunftsforschern und heimischen Spitzenpolitikern unter dem Motto „Mehr Staat – weniger privat“ die wichtigsten Zukunftsfragen für Gemeinden.

Vor dem Kurhaus eröffneten Hausherr Bgm. Otto Marl, Gemeindebund-Präsident Bgm. Helmut Mödlhammer, Kommunalkredit-Vorstandsvorsitzender Mag. Alois Steinbichler, Finanzlandesrat Dr. Christian Buchmann und der „Erfinder“ der Gespräche, Gemeindebund-Generalsekretär HR. Dr. Robert Hink das „Alpbach der Kommunalpolitik“. Unmittelbar nach der Eröffnung kam auch schon der erste Höhepunkt: Ein Kamingespräch mit dem ehemaligen Wiener Stadtschulratspräsidenten Dr. Kurt Scholz und der Motivforscherin Dr. Helene Karmasin über die Rolle des Staates in Wirtschaft und Gesellschaft.

Gibt es Bereiche, in denen der Staat zu einem Selbstbedienungsladen geworden ist?

Die Frage nach der Renaissance des Staates hält Scholz etwa für schon beantwortet: „Heute kann es nicht Staat genug geben. Der Staat muss bereits vielen Unternehmen helfen.“

Die Frage müsse lauten: Wie gehen wir mit dem Staat vernünftig um? Was kann ich mir leisten? Was nicht? Und wenn ich mir etwas leiste (Bankenhilfspaket), dann muss ich mir auch Fragen dazu stellen – welche Bemühungen es kostet, das alles zurückzuzahlen.

Welche Art von Staat ist überhaupt gefragt? Was wünschen sich die Öster-

reicherInnen? Welche Funktion hat der Staat? Karmasin: „Es gibt bestimmte Güter, die der Staat zu bewahren und allen zur Verfügung zu stellen hat: Sicherheit, Mobilität oder Leistungen der Daseinsvorsorge. Die Aufgabe des Staates sei es, den „Schwachen“ zu helfen, so Scholz. Zu den Schwachen zähle er auch die Gemeinden in unserem Land.“

Das Engagement der Bürger ist am größten in den Gemeinden

Das, was in den Kommunen geschieht, sei sehr wichtig für einen Staat, hebt Karmasin hervor. Es sei eine Gesellschaft, die über „Gemeinsinn“ funktioniert.

Man müsste daher jene stärker unterstützen, die für Engagement in den Gemeinden sorgen. Auch die Verantwortlichkeit bei Investitionen ist in den Gemeinden viel größer. Für alle diese Aufgaben sind Bürgermeister dramatisch unterbezahlt, betonte Scholz. Die Bürgermeister opfern sich für eine soziale Gemeinschaft und der Staat will dafür keine Verantwortung tragen.

Scholz: „Die Bürgermeister haben ihr Ohr am Herzen der Menschen, sie sagen der nächsten politischen Ebene, was sie von den Menschen hören. Und das muss ernst genommen werden!“

Aufgabenreform ist dringender als Verwaltungsreform

Schließlich war auch die Verwaltungsreform ein Thema. Sie müsse einem sehr einfachen Prinzip folgen: „Jede Ebene sollte das machen, was sie kann.“

„Eine Aufgabenreform ist“, so Gemeindebund-Präsident Mödlhammer, „die Voraussetzung für eine Verwaltungsreform. Es ist ja teilweise absurd, dass alle Gebietskörperschaften bei der Kinder-

betreuung mitreden und mitentscheiden. Das ist politischer und bürokratischer Wahnsinn. Es muss neu geregelt und klargestellt werden, wer wofür verantwortlich ist. Ohne diese klare Zuteilung von Aufgaben kann über eine Verwaltungsreform erst gar nicht geredet werden. Die Kinderbetreuung könnten die Gemeinden ganz allein organisieren, dafür sollten die Kompetenz für Gesundheit und Pflege der Bund und die Länder übernehmen.“

Mit einem spontanen Besuch von Innenministerin Maria Fekter und einer lebhaften Diskussion ging der erste Programmpunkt der Kommunalen Sommergespräche 2009 zu Ende.

Qualität der Kontrolle stimmt nicht

Mit durchaus provokanten Thesen ließ Starkolumnist Christian Ortner am zweiten Tag der Kommunalen Sommergespräche aufhorchen. Der bekennende Neoliberale macht für die Finanz- und Wirtschaftskrise nicht „die Gier“ verantwortlich, sondern sieht massives Verschulden beim Staat und seinen Eingriffen in die Wirtschaft.

Der Staat sei aus vielerlei Gründen und belegt durch jahrzehntelange Erfahrung einfach der schlechteste aller Unternehmer.

Es sei bedenklich, wenn nun alle nach mehr Kontrolle für die Wirtschaft rufen. Tatsache ist, dass es ausreichende Kontrollmechanismen gab und gibt – sie waren nur ineffizient, unflexibel und bürokratisch. Sie waren nicht intelligent genug, um derartige Krisen zu verhindern und die Pyramidenspiele auf den Finanzmärkten in den letzten Jahren einzudämmen. Die Gier sei weder Grund noch Auslöser der Krise gewesen, der Grund für die Krise liegt in staatlichen Fehlfunktionen.

Zur aktuellen Wirtschaftslage und zur Rolle des Staates stellte Ortner insgesamt zehn Thesen auf, die im Publikum teils sehr heftig diskutiert wurden.

Staatsnahe Unternehmen – Versorgungsauftrag oder Versorgungsfall?

Staatsnahe Unternehmen geraten zunehmend unter Druck, weil sie einerseits Wünsche der Politik erfüllen sollen, andererseits aber dem Aktienrecht und damit allen anderen Aktionären verpflichtet sind und Gewinne machen sollen.



Ein Kamingespräch als erster Höhepunkt

2009 in Bad Aussee



Eine hochkarätig besetzte Diskussionsrunde gab es am letzten Tag der Kommunalen Sommergespräche.

Drei Generaldirektoren (ÖBB, Post, Kommunalkredit) und zwei Vorstandsmitglieder (Verbund, Telekom) diskutierten im Rahmen der Kommunalen Sommergespräche über das Spannungsfeld zwischen Versorgungsauftrag und Gewinnmaximierung von staatsnahen Unternehmen.

Defizite wurden dabei teils sehr freimütig eingestanden. So gab etwa ÖBB-Generaldirektor Peter Klugar zu, dass das Streckennetz der ÖBB weitgehend veraltet sei, aber auch die entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden. Klaren Widerspruch äußerte Klugar zum Vorwurf, dass den ÖBB der Güterverkehr wichtiger als der Nahverkehr sei. Es bedürfe jedoch einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern.

Mit anderen Problemen haben derzeit Verbund und Telekom zu kämpfen. Beide Unternehmen wollen Milliardenbeträge investieren, scheitern aber leider oft an vielen kleinen Widerständen. Verbund-Vorstand Christian Kern wünscht sich hier auch einmal ein klares Bekenntnis der Politik, dass Investitionen in die Versorgung einfach notwendig sind, wenn die Grundversorgung gesichert sein soll. Post-Generaldirektor Rudolf Jettmar sprach auch gegenüber den Gemeindevertretern Klartext: „Wir sind dem Aktienrecht verpflichtet. Wir können keine Leistungen erbringen, die betriebswirtschaftlich nicht argumentierbar sind. Wir schließen keine Postämter, wir ändern nur die Betriebsform, indem wir auf Postpartner umstellen.“

Die Versorgung für die Bevölkerung bleibe gleichwertig, daran werde sich nichts ändern.

Gemeindebund-Vizepräsident Ernst

Schmid warf der Post AG den Bruch von Vereinbarungen vor: „Wir erfahren von Schließungsplänen immer aus den Medien. Vorgelegte Defizitberechnungen von Postämtern stimmen oft nicht. Das schafft bei Bürgermeistern und der Bevölkerung kein großes Vertrauen.“

Kommunalkredit-Chef Alois Steinbichler gab Auskunft über den aktuellen Status seiner Bank, die ja vor wenigen Monaten fast vollständig verstaatlicht wurde. „Wir arbeiten hart an der Restrukturierung der Kommunalkredit und sind zuversichtlich, dass die Staatshaftungen erst gar nicht schlagend werden.“

Telekom-Vorstand Walter Goldenits forderte einen Schulterchluss mit den Gemeinden beim Ausbau des Breitbands ein. „Zusammen können wir das Netz modernisieren. Dazu reichen unsere Investitionen nicht, dazu bedarf es auch der Hilfe der Gemeinden.“

„Verwaltungsreform ist eine Fata Morgana“

In seinem Impulsreferat am letzten Veranstaltungstag fand Claus Raidl, OeNB-Generalratspräsident und Böhler-Uddeholm-Vorstand, sehr klare Worte zur Rolle des Staates in der Wirtschaft und forderte einmal mehr die seiner Meinung nach längst überfällige Verwaltungsreform ein.

Aktuell gehen die Wirtschaftsforscher von einem Schrumpfen der Wirtschaft von zumindest vier Prozent aus. Bei aller finanziellen Unterstützung müsse sich der Staat auch gewisse Aufsichtsrechte sichern. Zusätzlich müsse der Staat die Krise nützen, um die Wachstumschancen der Wirtschaft vor allem über

Verbesserungen im Bildungs- und Regulierungssystem, über mehr Forschung & Entwicklung sowie Innovationen zu sichern. „Wir müssen diese ganze Menge an Schulden, die jetzt angehäuft werden, wieder zurückzahlen. Das muss man der Bevölkerung einmal klar sagen“, so Raidl.

Wird (sich) der Staat angesichts dieser Zahlen künftig überhaupt noch etwas leisten können? Raidl: „Der Staat könnte eine ganze Menge leisten, wenn alle Vorschläge zur Verwaltungsreform umgesetzt wären. Leider ist dem nicht so. Die Verwaltungsreform ist wie eine Fata Morgana: Sobald sie bei den Budgetverhandlungen angesprochen wird, verschwindet sie.“

Sehr konkret formuliert Raidl dann auch Vorschläge für erste Schritte in der Verwaltungsreform. So sollten etwa die Spitäler in Bundeskompetenz übergeführt werden, im Schulbereich die Landes- und Bezirksschulräte abgeschafft und das Pensionsrecht angepasst werden.

Im Anschluss an Claus Raidls Impulsreferat und als Abschluss der vierten Kommunalen Sommergespräche diskutierten Bundes-, Landes- und Gemeindepolitiker – darunter NÖ Landesrätin für Soziales, Arbeit und Familie Johanna Mikl-Leitner, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Reinhold Lopatka, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Andreas Schieder, die ehemalige Justizministerin Karin Gastingger und Gemeindebundpräsident Helmut Mödlhammer – sowie Kolumnist Christian Ortner gemeinsam mit Claus Raidl über einige seiner zuvor getroffenen, durchaus provokanten Aussagen.



LGF Mag. Dr. Martin Ozimic
 Bgm. DI Heribert Bogensperger
 Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte
 Sachverständige für Immobilien



Immobilienbewertung

Teil 2: Bewertung von Rechten und Lasten

Als Fortsetzung zu unserem Beitrag über Methoden und Anwendungsbereiche der Immobilienbewertung befasst sich der aktuelle Beitrag mit der Bewertung von Baurechtsliegenschaften, Superädifikaten und der Wertermittlung von Rechten und Dienstbarkeiten.

Das Baurecht

Das Baurecht ist ein dingliches vererbbares und veräußerbares Recht an einem Grundstück, auf oder unter der Oberfläche ein Gebäude zu errichten. Die Laufzeit von Baurechten beträgt mindestens 10, längstens 100 Jahre. Während der Laufzeit kommt dem Bauberechtigten am Gebäude das Recht eines Eigentümers und am Grundstück das Recht eines Nutznießers zu.

Erlischt das Baurecht, so fällt das Gebäude mangels anders lautender Vereinbarung gegen eine angemessene Entschädigung in das Eigentum des Grundeigentümers. Für dieses Baurecht wird im Allgemeinen ein Entgelt in Form von wiederkehrenden finanziellen Leistungen vereinbart. Dieser Bauzins wird sowohl was die Höhe als auch was die Fälligkeit betrifft für die Gesamtdauer des Rechts im Voraus definiert und mit Wertsicherungsklauseln verknüpft.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der gezahlte Bauzins der marktüblichen, nachhaltig erzielbaren Verzinsung des Bodenwertes entspricht. In diesem Fall ist der Wert des Baurechtes gleich Null, da der Bauberechtigte weder einen Vorteil aus seinem zu gering bemessenen Bauzins noch einen Nachteil aus seinem zu hoch bemessenen Bauzins trägt. Da es in der Praxis jedoch häufig vorkommt, dass der Bauzins niedriger als die Verzinsung des Bodenwertes angesetzt ist, gilt es in solchen Fällen oftmals, den Wert des Baurechtes zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist der Barwert zum Bewertungsstichtag aus der Differenz zwischen einem angemessenen und dem tatsächlich gezahlten Bauzins zu ermitteln.

Diese Wertermittlung erfolgt nach einem finanzmathematischen Berechnungsmodell, bei dem sich der Barwert der

Minderleistung über die Restlaufzeit des Baurechts mit einem Kapitalisierungszinssatz nach einem finanzmathematischen Berechnungsmodell berechnet: *Minderleistung per anno x Faktor*.

Der Faktor wird dabei unter Berücksichtigung des Kapitalisierungszinssatzes und der Laufzeit des Rechts aus den veröffentlichten Tabellen über den so genannten Vervielfältiger zur Ermittlung des Ertragswertes im Ertragswertverfahren entnommen. Dabei ist der Vervielfältiger das Ergebnis einer rechnerischen Ermittlung aus dem Kapitalisierungszinssatz und der Laufzeit/Restlaufzeit des Rechts. Der Kapitalisierungszinssatz drückt die Rendite aus, die ein fiktiver Anleger bzw. Investor für das eingesetzte Kapital in eine Liegenschaft erwartet. Die Höhe dieses Zinssatzes ist für die Berechnung insofern von besonderer Bedeutung, als vergleichbar zum Bankgeschäft geringes Risiko durch eine niedrige Verzinsung und großes Risiko durch eine hohe Verzinsung dargestellt wird. Je niedriger das Risiko, umso niedriger wird die Verzinsung angenommen und umso höher wird der Barwert der Berechnung ausfallen. Umgekehrtes gilt bei großem Risiko.

Ist nun eine Liegenschaft mit einem Baurecht belastet, so beeinflusst dieses Baurecht den Wert des Grundstücks. Dabei stellt der Wert des Baurechts den Bodenwertanteil dar.

Der Verkehrswert eines mit einem Baurecht belasteten Grundstücks wird daher ermittelt, in dem man den Wert des Baurechts vom Bodenwert abzieht.

Beispiel:

Ausgangsdaten:

Bodenwert	€ 100.000,00
Zinssatz	4,00 %
Restlaufzeit des Baurechts	40 Jahre
Vervielfältiger	19,79

Berechnung:

angemessene Verzinsung p. a.	€ 4.000,00
– tatsächlicher Bauzins p. a.	€ 2.000,00
= Minderleistung p. a.	€ 2.000,00

Barwert des Baurechts

= **Minderleistung x Vervielfältiger**
 € 39.580,00

Das Superädifikat

Eng mit dem Baurecht verwandt ist der Begriff des Superädifikats. Unter einem Superädifikat versteht man ein Bauwerk auf fremdem Grund, das in der Regel auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung errichtet wurde. Ob auf einer Liegenschaft ein Superädifikat vorhanden ist, muss nicht zwingend aus dem Grundbuch ersichtlich sein, da keine Verpflichtung dazu besteht, ein Superädifikat auch Dritten gegenüber bekannt zu machen. Wenn dies dennoch beabsichtigt ist, so ist die entsprechende Eintragung im A2-Blatt der jeweiligen Grundbucheinlage vorzunehmen.

Für die Verkehrswertermittlung einer mit einem Superädifikat belasteten Liegenschaft gilt grundsätzlich das zum Baurecht Ausgeführte.

Wegerecht

Es kommt in der Praxis oftmals vor, dass Grundstücke mit Wegerechten belastet sind. Der Eigentümer eines solchen Grundstückes ist in seiner freien Verfügung über das Grundstück eingeschränkt. Wie diese Beschränkung diesen Wert einer Liegenschaft mindert, hängt in der Regel sehr vom Einzelfall ab. Dabei ist eine Vielzahl von Einflüssen auf ein Grundstück bzw. hinsichtlich der Nutzung dieses Grundstückes denkbar. Dabei kann es zur Einschränkung bis hin zur Unmöglichkeit einer Bebauung kommen, es sind aber auch „lediglich“ Belastungen, die aus dem Befahren des Grundstückes resultieren (Lärm, Abgase), und sonstige Störungen oder das „schlichte Begehen durch Dritte Personen“ denkbar.

Es haben sich in der Bewertung unterschiedliche Methoden entwickelt. Die einfachste Methode ist die simple Abwertung der vom Wegerecht betroffenen Flächen im Verhältnis zum normalen Baulandpreis. Diese Methode scheint jedoch nur in wenigen Fällen zielführend zu sein, da hier eine pauschale Einschätzung (z. B. 50 % Abwertung vom Baulandpreis) durchgeführt wird, die in der Realität nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Belastung steht. Deshalb wurde von der Lehre eine weitere Methode entwickelt,

bei der die Wertminderung im Verhältnis zum Ausmaß der Belastung festgesetzt wird. Dabei werden die Belastungen in vier Kategorien von gering bis nicht vertretbar eingeteilt und prozentuelle Abschläge über den Bodenwert der gesamten Fläche des betroffenen Grundstücks durchgeführt.

Diese Methode wird in der von Heimo Kranewitter entwickelten Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Standardtarifen je Laufmeter, die von den Leitungsträgern vorgegeben werden, eine einfache Bewertungsmethode entwickelt. Dabei wird die von der Leitungsführung betroffene Fläche mit einem Schutzbereich, der beiderseits der Trasse in Abhängigkeit von der Art der Leitung definiert wird, nur mit dem Preis für landwirtschaftlich genutzte Flächen bewertet. Auch hier ist diese Methode insofern unzureichend, als sie die Belastungen eines Grundstückes nur pauschal

Ausmaß der Nutzungseinschränkungen und Immissionsbelastung		Abschlag
gering	<ul style="list-style-type: none"> • Wegerecht verläuft am Rand des Grundstücks. • Wegerecht nimmt nur einen kleinen Teil des Gesamtgrundstücks ein (bis 15 % der Gesamtfläche). • Die (bauliche) Nutzbarkeit wird nicht eingeschränkt. • Es sind keine wesentlichen Immissionen zu erwarten. 	rd. 5 %
vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> • Wegerecht nimmt einen größeren Teil des Gesamtgrundstücks ein (über 15 % der Gesamtfläche). • Die (bauliche) Nutzbarkeit wird teilweise eingeschränkt. 	5–20 %
erheblich	<ul style="list-style-type: none"> • Wegerecht verläuft im zentralen Bereich des Grundstücks. • Es sind störende Immissionen zu erwarten. • Die (bauliche) Nutzbarkeit wird stark eingeschränkt. 	20–40 %
nicht vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> • Die (bauliche) Nutzbarkeit ist kaum bzw. nicht gegeben. • Es sind erhebliche störende Immissionen zu erwarten. 	40–90 %

Quelle: Kranewitter

Leitungsrecht

Eine Thematik, mit der Sie in Ihrer täglichen Arbeit ständig befasst sind, ist das Verlegen von unterschiedlichen Leitungen insbesondere der Energieversorgungsunternehmen. Wenn Grundstücke mit Freileitungen überspannt werden oder aber Kabel- oder Rohrleitungen unterirdisch verlegt werden, so ist dem Netzbetreiber bzw. dem Leitungsinhaber ein Leitungsrecht einzuräumen. Mit diesem Leitungsrecht ist ähnlich wie beim Wegerecht eine Belastung des Grundstücks derart verbunden, dass einerseits die Nutzung des Grundstückes z. B. durch Baubeschränkungen in einem

ohne unmittelbaren Zusammenhang zur tatsächlichen Einschränkung berücksichtigt. Auch zur Bewertung der Einschränkungen durch Leitungsrechte hat sich in Anlehnung an das zum Wegerecht Gesagte in der Lehre eine Methode entwickelt, bei der auf das Maß der Beeinträchtigung abgestellt wird.

In der ebenfalls von Heimo Kranewitter entwickelten Tabelle werden die in Prozentzahlen ausgedrückten Abschläge je nach Beeinträchtigung und Grundstücksqualität, jedoch ausschließlich bezogen auf die belastete Fläche und nicht auf das gesamte Grundstück, dargestellt:

Nutzungsmöglichkeit	Wohngrundstück	Gewerbegrundstück
gering beeinträchtigt	10–30 %	10–20 %
teilweise eingeschränkt	30–70 %	20–55 %
stark eingeschränkt	70–80 %	55–80 %

Quelle: Kranewitter

Schutzbereich entlang der Leitungsführung eingeschränkt oder unzulässig ist. Dazu kommt noch, dass der Eigentümer die Errichtung der Anlage ebenso wie die Wartung und allfällige Erweiterung zu dulden bzw. zu gestatten hat. Auch zur Bewertung der Wertminderung durch Leitungsrechte hat sich neben

Quellen:

Heimo Kranewitter, Liegenschaftsbewertung⁵, Manz
Friedrich Bauer, Bewertung von Rechten und Lasten, LBA

Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben

RFG-Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes
Band 2/2009, 2. Auflage
96 Seiten, € 22,80
ISBN 978-3-214-14501-9
Manz Verlag

Dieser Schriftenreihenband bietet Unterstützung bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der Gemeinden bei der Straßenpolizei und wurde jetzt aktualisiert bzw. erweitert.

Die Gemeinden verwalten mit rund 70.000 Kilometern an Straßen und weiteren 50.000 Kilometern an Güterwegen ein gewaltiges Verkehrsnetz. Die daraus entstehenden Aufgaben und Verpflichtungen sind sehr umfangreich. Es sind nicht nur Straßen und Wege in Ordnung zu halten, sondern ist auch für ein Höchstmaß an Sicherheit zu sorgen. Der vorliegende Band beschreibt die Aufgaben und Probleme nicht nur in abstrakter Form, sondern auch mit sehr konkreten Handlungsanleitungen. Die Gesetzestexte sind detailreich und komplex, was dazu führen kann, dass für die Mitarbeiter in den Gemeinden nicht lückenlos klar ist, was getan werden muss. Der Leitfaden gibt im Konkreten Auskunft über:

- Praxistipps zu einzelnen Aufgaben
- Hinweis zur optimalen Beschilderung
- Fotos der „Do’s and Dont’s“ bei Verkehrsschildern
- Gefahren bei der Baustellenabsicherung vermeiden
- Haftung des Straßenerhalters verringern
- 16 Muster zu Verordnungen und Bescheiden

Die Autoren:

Mag. Martin Hoffer, Jurist beim ÖAMTC, Mitglied der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Wien

Ahmed Noor, verkehrstechnischer Amtssachverständiger beim Amt der Salzburger Landesregierung

Mag. Peter Reifberger, Stadtamtsdirektor in Neumarkt am Wallersee

DI Peter Rettenbacher, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Verkehrsplanung, Mitglied der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Salzburg

DI Markus Schneider, Raumplaner und Verkehrstechniker beim ÖAMTC, Wien



Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl von 30 auf 25

Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes (LGBl. Nr. 72/2009)

Änderung der Klassenschülerhöchstzahlen

Der Bund hat in seiner Novelle BGBl. I Nr. 116/2008, zum Schulorganisationsgesetz 1962 neben einer Reihe weiterer Bestimmungen vor allem die Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl vorgenommen. Im Bereich der Bundesschulen wurde diese mit 25 Schülern festgelegt. Im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen) spricht er von „25 als Richtwert“. Im ursprünglichen Begutachtungsentwurf bleibt der Bundesgrundsatzgesetzgeber jede genauere Definition des Begriffes „Richtwert“ schuldig. Erst auf Aufforderung in Stellungnahmen hin wurde im § 8 unter lit. k) eine Definition (Legaldefinition) dieses Begriffes festgelegt. Wörtlich versteht der Bundesgrundsatzgesetzgeber unter Richtwert *„jene Klassenschülerzahl, welche durch landesausführungsgesetzliche Regelungen unter Bedachtnahme auf die Über- und Unterschreitungen anzustreben ist. Der Richtwert bildet zugleich eine der Grundlagen für die im Rahmen der Stellenpläne vom Bund zur Verfügung zu stellenden Ressourcen, die bei Überschreitung des Richtwertes auch für andere Maßnahmen der Förderung am jeweiligen Standort zum Einsatz kommen können.“*

Nach mehreren Lösungsvorschlägen für die Umsetzung – einer davon wäre auch die Beibehaltung der bestehenden Regelung mit Klassenschülerhöchstzahl 30 gewesen, da eine Teilung unter dem 31. Schüler auch bisher bei Vorliegen der entsprechenden Ressourcen möglich wäre – erfolgte die Entscheidung für die Klassenschülerhöchstzahl 25, *„sofern mit den von der Landesregierung über die Bezirksschulräte zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden im Rahmen des Stellenplans das Auslangen gefunden wird“*. Damit soll grundsätzlich die Notwendigkeit zur Teilung ab einer Klassenschülerhöchstzahl von 26 ausgesprochen werden, aber mit der Einschränkung, dass die erforderlichen Personalressourcen seitens des Bundes

dem Land zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Kosten für das Land aus dieser Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl sollen aufgrund dieser Formulierung vermieden werden (§ 5 Abs. 1 erster Satz, § 10 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz).

Im Zuge der Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahl wird auch eine Herabsetzung dieser Höchstzahl an allgemeinen Sonderschulen von 15 auf 13 Schüler vorgenommen. Diese Regelung wird Schulstufen aufsteigend ab dem 1. September 2008 bis 1. September 2011 eingeführt. Da schon bislang fast alle allgemeinen Sonderschulklassen die künftige Höchstzahl 13 nicht überschreiten, hat diese gesetzliche Maßnahme nur geringe finanzielle Auswirkungen (§ 15 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz).

Verlängerung der Sprachförderkurse

Die Sprachförderkurse an Volksschulen wurden im Schuljahr 2006/07 – zunächst auf zwei Jahre befristet (bis zum Ende des Schuljahres 2007/08) – eingeführt. Diese haben sich sehr bewährt und werden durch den Zustrom von Migranten zur Erlernung der deutschen Sprache immer wichtiger (bislang § 3a Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz). Daher werden nun diese Sprachförderkurse, die ab einer Schülerzahl von acht Kindern und Jugendlichen in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 geführt werden können, um weitere zwei Schuljahre verlängert und auch auf die Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ausgedehnt. Die Schüler können klassen-, schulstufen-, schul- und schulartübergreifend zusammengefasst werden.

Wie bisher entscheidet über die Einrichtung dieser Sprachförderkurse die Landesregierung nach Anhörung des Bezirksschulrates und des Schulerhalters (§ 1b Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz).

Organisationsformen

Durch den Schülerrückgang der letzten Jahre, ein Trend, der wohl auch in künftigen Jahren anhalten wird, kommt es immer häufiger zur Gefährdung von Schulstandorten. Um eine bedarfsgerechte Mindeststruktur an allgemein bildenden Pflichtschulen auch in entlegenen ländlichen Regionen noch aufrecht erhalten zu können, hat der Bundesgrundsatzgesetzgeber es den Ländern ermöglicht, durch eine flexible Schulorganisation Expositurklassen einzurichten bzw. Klassen verschiedener Schularten innerhalb einer Schule zu führen (§ 12 Abs. 2a, § 18a und § 31 Schulorganisationsgesetz).

So können Volksschulklassen künftig an Hauptschulen und Sonderschulen angeschlossen werden, nicht aber an Polytechnischen Schulen. Hauptschulklassen können sowohl an Volksschulen, Sonderschulen als auch Polytechnischen Schulen angeschlossen und Klassen der Polytechnischen Schule können an Volksschulen, Hauptschulen oder Sonderschulen angeschlossen werden. Neben der selbständigen Führung einer Volksschule, Hauptschule oder Polytechnischen Schule wird allen diesen Schularten aufgrund der Bundesgrundsatzregelung die Möglichkeit eröffnet, Expositurklassen zu führen. Da der § 11 des Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetzes die Führung von Expositurklassen für alle Schularten schon bisher vorsah, waren diese Regelungen im Schulorganisationsrecht (§§ 12 Abs. 2a, 18a und 31 Schulorganisationsgesetz) zwar formalrechtlich ins Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz umzusetzen, haben aber praktisch keine weitere rechtsbegründende Bedeutung mehr.

Abschließend kann gesagt werden, dass die vorliegende Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes mit dem Hauptaugenmerk auf die gesetzlich festgeschriebene Absenkung der Klassenschülerhöchstzahl von 30 auf 25 SchülerInnen einer langjährigen Forderung der Lehrerschaft entspricht und dem allgemeinen Trend einer stärkeren Individualisierung der Unterrichtsgestaltung nachkommen soll.



LGF Mag. Dr. Martin Ozimic,
Steiermärkischer Gemeindebund

Errichtung und Übernahme wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden

Die Steiermärkische Gemeindeordnung gestattet Gemeinden in der Bestimmung des § 71 Abs. 3 die Errichtung oder Übernahme bzw. die wesentliche Vergrößerung oder Erweiterung auf neue Leistungs-, Waren- oder Produktionszweige, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden.

Entsprechend dem einschlägigen Kriterienkatalog der zitierten Bestimmung müssen das öffentliche Interesse gegeben sein, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten werden, der Gesellschaftszweck nicht bereits durch eine andere Gesellschaft erfüllt werden und Art und Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen sowie den Bedarf der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dienen. Gleiches gilt für die bloße Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen. Ist eine Beteiligung geplant, so bleibt jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Haftung der Gemeinde in diesem Fall auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein muss.

Wirtschaftliche Unternehmungen entstehen im rechtlichen Sinne dann, wenn die Gemeinde für die Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Betätigungen eine eigene Organisationseinheit einrichtet. Neben dem Eigenbetrieb sind hier im Besonderen ausgegliederte Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, allem voran etwa die GmbH als Kapitalgesellschaft oder die KG als Personengesellschaft denkbar.

Eine der zentralen Fragestellungen bei der Ausgliederung von Unternehmungen ist die Entscheidung über die Finanzierungsmodalitäten. Dabei steht ihnen eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung, wobei neben der Finanzierung über Darlehen hauptsächlich die Leasingfinanzierung im Vordergrund steht. Die Entscheidung für die eine oder andere Finanzierungsvariante ist im Wesentlichen von der Art des Investitionsvorhabens, vom Investitionsvolumen sowie vom Ausmaß des unternehmerischen Anteils abhängig. Neben anderen Aspekten prägen diese Kriterien im Wesentlichen die Wahl der Finanzierungsvariante.

Entsprechend der Regelungen des Erlasses FA 7A-493-101/95-33 der Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist bei Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb einer wirtschaftlichen Unternehmung bzw. vor Erstellung des Gesellschaftsvertrages das Einvernehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde herzustellen. Im Zuge der Herstellung dieses Einvernehmens sind im Besonderen auch die entsprechenden Finanzierungsalternativen mit Vergleichsregelungen vorzulegen, damit die Gemeindeaufsichtsbehörde auch in der Lage ist, die geplanten Investitionsvorhaben sowohl in Bezug auf ihr Volumen als auch auf die optimale Finanzierung zu beurteilen. Die Regelungen des zitierten Erlasses sind nicht nur im Hinblick auf die Prüfung der optimalen Finanzierungsvariante, sondern auch deshalb zu begrüßen, weil die Gemeindeaufsichts-

behörde damit von vornherein beurteilen kann, ob die beabsichtigte Maßnahme mit den Grundsätzen des § 71 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung vereinbar ist.

Neben der Überprüfung im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hat die Gemeindeaufsichtsbehörde daher auch zu prüfen, ob die Gesellschaftsgründung vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses erforderlich ist oder der Zweck auch in anderer Weise erreicht werden kann, sowie ob das neue Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung bzw. einem überörtlichen Interesse dient. Diese Prüfung erfolgt in erster Linie anhand der zitierten Vergleichsrechnungen, wobei natürlich auch typische Überlegungen bei einer Unternehmensgründung, die sich mit Fragen der Haftung, dem Einfluss auf die Geschäftsführung, Unternehmensstruktur und anderem mehr befassen, gestellt werden.

Insgesamt sind die im Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7A – Gemeindeaufsichtsbehörde, enthaltenen Vorgaben daher außerordentlich zu begrüßen, da sie aus Sicht der steirischen Gemeinden eine nicht unerhebliche Hilfestellung im Vorfeld einer Ausgliederung ermöglichen und eine profunde Analyse der Folgen von Investitionsentscheidungen im Vorfeld durchgeführt wird.

Änderungen bei LAO-Zinssätzen

Der durch die Oesterreichische Nationalbank verlautbarte Basiszinssatz wurde per 13. 5. 2009 auf 0,38 % gesenkt. Daher betragen seither

Stundungs- und Ratenzahlungszinsen (§ 161 Abs. 2 LAO)	4,38 %
und Aussetzungszinsen (§ 161a Abs. 8 LAO)	1,38 %.

Die zeitlich davor liegende Zinsentwicklung finden Sie in der Ausgabe März/April 2009 der Steirischen Gemeindenachrichten (Seite 9).

*Tradition ist
bewährter Fortschritt,
Fortschritt ist
weitergeführte Tradition.*

Carl Friedrich von Weizsäcker



Herabsetzung und Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen gemäß § 165 Abs. 6 LAO (Teil 3)

In den Nummern 2/2009 und 3/2009 der Steirischen Gemeindenachrichten wurde eingehend erläutert, dass im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung „grobes Verschulden“ des Abgabepflichtigen ausschließt, dass Säumniszuschlag-Nichtfestsetzungs- und Herabsetzungsanträgen entsprochen werden darf.

In welchen Fällen nun davon auszugehen ist, dass den Abgabepflichtigen tatsächlich kein Verschulden trifft und wann doch, wird anhand der nachfolgend zusammen gestellten UFS- und VwGH-Rechtsprechung erläutert, welche nach den von den Abgabepflichtigen immer wieder vorgebrachten Argumentationen gruppiert ist. Abschließende Praxisüberlegungen dürften die Verwaltungspraxis auf mittlere und lange Sicht jedoch ohne weiteres bewältigbar erscheinen lassen, sodass nochmals ein gesetzeskonformer (und wirklich möglichst lückenloser) Vollzug der Festsetzung von Säumniszuschlägen empfohlen werden muss.

UFS: Sonstiges abgabenrechtlich relevantes Wohlverhalten des Abgabepflichtigen

- In einem anderen Verfahren wurde vorgebracht, der Abgabepflichtige sei seinen Zahlungsverpflichtungen bisher immer zeitgerecht nachgekommen. Dieser Umstand sei jedoch gemäß § 217 Abs. 5 BAO nur dann zu berücksichtigen, wenn die Entrichtung der gegenständlichen Abgaben innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit erfolgt wäre. Auf die Frage, ob den Abgabepflichtigen an der Säumnis ein grobes Verschulden trifft, hat dieser Umstand – wie auch die Tatsache, dass der Abgabepflichtige nicht über die Möglichkeit eines Ansuchens um Zahlungserleichterung informiert war – nach Ansicht des UFS keinen Einfluss.
- Während einer Ratenzahlungsbewilligung ist es zu einem Terminverlust gekommen, da der Abgabepflichtige eine Verrechnungsweisung unterlassen hat. Das Berufungsvorbringen, wonach keine Säumnis vorliege, da die vorgeschriebenen Raten inklusive der Umsatzsteuervorauszahlung überpünktlich bezahlt worden seien,

ist zwar mangels Anrechenbarkeit der Gutschrift aus der Umsatzsteuervoranmeldung auf die zu entrichtende Rate nicht zutreffend, doch kann aus diesem Vorbringen in Hinblick auf die betragsmäßige Übereinstimmung der Zahlung inklusive der Gutschrift und den zu entrichtenden Abgabenschuldigkeiten geschlossen werden, dass den Abgabepflichtigen an der nicht gänzlichen Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlung kein grobes Verschulden trifft. Die Unterlassung einer Verrechnungsweisung in Zusammenhang mit der Gutschrift aus der Umsatzsteuervoranmeldung stellt durchaus einen Fehler dar, den nach Ansicht des UFS gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht.

VwGH und UFS: Verzögerungen in der Zahlungsabwicklung (Bank, Telebanking, Gutschriften, vermutete Guthaben etc.)

- Das Vorbringen des Abgabepflichtigen, die Säumnis sei Folge eines technischen Problems und das Finanzamt sei über die verzögerte Einzahlung informiert worden, kann ihm nicht zum Erfolg verhelfen: Es reicht nach Ansicht des UFS nicht aus, wenn der Abgabepflichtige die Gründe für den Zahlungsverzug darlegt; vielmehr muss zumindest ein fehlendes grobes Verschulden behauptet werden, damit die Chance eines Erfolges besteht.
- Werden Überweisungen per Telebanking getätigt, kann der Überweisende anhand eines EDV-Eingabeprotokolls die Richtigkeit der von ihm getätigten Eingaben überprüfen und unrichtige Eingaben gegebenenfalls noch vor der Datenfreigabe selbst korrigieren bzw. nach erfolgter Freigabe eine Berichtigung fehlerhafter Daten durch Kontaktaufnahme mit dem Bankinstitut veranlassen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist der UFS davon ausgegangen, dass der Abgabepflichtige die getätigten Überweisungen offenbar nicht kontrolliert hat und ihm ein über leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verhalten zuzurechnen ist, welches der Aufhebung der Säumniszuschlagsvorschrift entgegensteht.

- Unterbleibt am letzten Tag der Zahlungsfrist die Entrichtung einer Abgabe in Unkenntnis des Umstandes, dass eine einige Wochen vorher beantragte Rückzahlung eines Guthabens (§ 239 BAO) an diesem Tag bereits auf dem Abgabekonto gebucht ist, so ist nach dem VwGH-Erkenntnis 98/15/0113 vom 31. 10. 2000 die Säumniszuschlagsvorschrift rechtmäßig.
- In einem anderen Fall ist der Abgabepflichtige davon ausgegangen, dass das beim Finanzamt erliegende Guthaben ausreichen würde, die Umsatzsteuerzahllast abzudecken, weshalb von der sofortigen Entrichtung der Umsatzsteuer abgesehen worden sei. Das Guthaben hat jedoch tatsächlich nicht ausgereicht und ein Säumniszuschlag wurde vorgeschrieben. Der UFS führte zu dieser Rechtfertigung aus, dass jemand, der eine Überweisung tätigt, ohne sich vom Vorhandensein eines ausreichenden „vermuteten“ Guthabens am Abgabekonto zu überzeugen, in Kauf nimmt und sich damit abfindet, dass die gesetzlichen Säumnisfolgen eintreten. Dass eine „Kontoüberziehung“ nachteilige Folgen nach sich zieht, sei jedem im Geschäftsleben stehenden Abgabepflichtigen wohl bekannt. Diese Unterlassung könne nicht als entschuldbarer Irrtum qualifiziert werden, sondern stelle eine auffallende Sorgfaltsverletzung und somit ein grobes Verschulden dar.
- Mit dem Vorbringen, der Abgabepflichtige habe den seiner deutschen Bank erteilten Auslandsüberweisungsauftrag aus Kostengründen widerrufen und sich für die Überweisung der Abgabe eines inländischen Kreditinstitutes bedient, wird nach Ansicht des UFS kein fehlendes grobes Verschulden dargetan. Denn Abgabenschulden sind so genannte Bringschulden, bei denen der Schuldner die Kosten für die Übersendung des betreffenden Geldbetrages zu tragen hat. Das Bestreben des Abgabepflichtigen, die Überweisungskosten möglichst gering zu halten, erscheint zwar durchaus verständlich, doch kann die Wahl einer vergleichsweise kostengünstigeren Entrichtungsform nicht zu Lasten

des Interesses des Abgabengläubigers an einer pünktlichen Erfüllung der Abgabenzahlungspflicht gehen. Das Motiv einer Kostenersparnis rechtfertigt daher die verspätete Abgabentrachtung nicht.

- Der Abgabepflichtige hat einen Überweisungsauftrag mittels Telebanking am Nachmittag des Fälligkeitstages (Freitag) erteilt. Die Überweisung sei von der Bank erst am nächsten Banktag (Montag) durchgeführt worden. Im Hinblick auf das dazwischen liegende Wochenende und den Bankweg sei der überwiesene Betrag erst am 21. (statt am 15.) des Monats beim Finanzamt eingelangt. Auffallend sorglos handelt, wer die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt. Nach Ansicht des UFS wäre es dem Abgabepflichtigen zuzumuten gewesen, den Überweisungsauftrag so zeitgerecht zu erteilen, dass die Gutschrift zumindest innerhalb der Respirofrist des § 211 Abs. 2 BAO erfolgt. Der Regelungszweck dieser Norm besteht nämlich nicht in der Einräumung einer weiteren Frist zur Abgabentrachtung. Vielmehr ist der Gesetzgeber erkennbar davon ausgegangen, dass die Bearbeitung von Banküberweisungen auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Abgabepflichtige konnte daher zum Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages nicht mehr mit einer zeitgerechten Verbuchung der Gutschrift auf dem Abgabenkonto rechnen; seine diesbezügliche Sorglosigkeit ist ihm als ein über die leichte Fahrlässigkeit hinaus gehendes Verhalten zuzurechnen.
- In einem anderen Fall hat der UFS jedoch ausgeführt, dass kein grobes Verschulden vorliegt, wenn die Überweisung nachweislich am Fälligkeitstag und damit fristgerecht veranlasst wurde und die Gutschrift trotzdem nicht innerhalb der Respirofrist des § 211 Abs. 2 BAO am Konto der empfangsberechtigten Kasse einlangt. Diese Frage wird also vom UFS unterschiedlich beurteilt.
- Kein grobes Verschulden liegt beispielsweise vor, wenn sich ein Abgabepflichtiger für die Überweisung einer Abgabe eines ansonsten verlässlichen Kreditinstituts bedient und dieses Kreditinstitut die Überweisung trotz ausreichender Deckung und trotz rechtzeitigen Auftrages verspätet durchführt (Ansicht des UFS; auch Ritz, SWK 2001, S 338; VereinsRL 2001, Rz 861; RAE, Rz 974).

VwGH und UFS: Beurteilungskriterien bei Zahlungsschwierigkeiten

- Im Allgemeinen wird kein grobes Verschulden an der Versäumung von Zahlungsfristen vorliegen, wenn eine Abgabentrachtung unmöglich ist (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit).
- Liquiditätsengpässe: Es ist Sache des Abgabepflichtigen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse so eingehend offen zu legen, dass das Nichtvorliegen eines groben Verschuldens an der Säumnis aus dem Grunde der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Abgabentrachtung zumindest glaubhaft ersichtbar wäre. Mit dem bloßen Hinweis auf die angespannte Liquiditätssituation sowie Liquiditätsengpässe „während der letzten Monate“ wäre der Abgabepflichtige seiner Konkretisierungspflicht weder in zeitlicher noch in sonstiger Hinsicht nachgekommen. Die Abgabenbehörde sei daher zur Annahme berechtigt, dass der Abgabepflichtige zumindest in der Lage sein hätte müssen, eine im fraglichen Zeitraum gegebene Liquiditätsunterdeckung durch die laufende Inanspruchnahme von Bankkrediten zu finanzieren, um auf diese Weise auch seiner Abgabenzahlungspflicht nachkommen zu können.
- Nach der Rechtsprechung des VwGH erfolgen Säumniszuschlagsvorschriften für Masseforderungen auch insoweit zu Recht, als die Masse zur Abgabentrachtung nicht ausreicht und daher § 47 Abs. 1 KO über die Befriedigungsrangfolge zu beachten ist. Solange sich diese Judikatur nicht ändert, erscheint die Bekämpfung dieser Rechtsansicht mit Berufung nicht sehr Erfolg versprechend.
- § 217 Abs. 7 BAO ist auch anwendbar, wenn eine Konkursmasse zur Abdeckung aller Masseforderungen nicht ausreicht.
- Ist die Abgabentrachtung unmöglich (bei Zahlungsunfähigkeit) oder unzumutbar (weil etwa nur durch Vermögensverschleuderung erreichbar), wird im Allgemeinen kein grobes Verschulden an der Säumnis unterstellt werden können (Ausnahme: grob fahrlässige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit). Es liegt jedoch am Abgabepflichtigen, die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Abgabentrachtung zum Zeitpunkt der Fälligkeit und dass gegebenenfalls auch keine Vorsorge für die Entrichtung erkennbar anfallender Abgabenschuldigkeiten getroffen werden konnte, deutlich offen zu legen (vgl. Ritz, BAO, zu § 115).

- Ist eine Abgabentrachtung unmöglich (bei Zahlungsunfähigkeit) oder unzumutbar (etwa wenn nur durch Verschleuderung von Vermögen liquide Mittel zur Abgabentrachtung erzielbar wären oder wenn eine Kreditaufnahme nur durch strafrechtlich zu ahndende Täuschung des Kreditgebers oder durch unzumutbar überhöhte Kreditzinsen erreichbar wäre), so ist eine Sanktionierung der Nichtentrachtung verfehlt. Hier dürfte im Allgemeinen kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegen, sofern die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Entrichtung selbst nicht auf ein grobes Verschulden des Abgabepflichtigen zurückzuführen ist. Säumniszuschlagsfestsetzungen ungeachtet der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Abgabentrachtung würden auch dem Normzweck des § 217 BAO – nämlich „Druckmittel für zeitgerechte Entrichtungen von Abgabenschuldigkeiten“ – nicht entsprechen.
- Strittig war der Säumniszuschlag in Zusammenhang mit einer im Voranmeldungszeitraum vor Konkurseröffnung vorgenommenen Vorsteuerberichtigung aufgrund eines Insolvenzverfahrens. Es wurde vorgebracht, dass der Betrieb bei Konkurseröffnung bereits geschlossen war und im Zeitpunkt der Fälligkeit der Umsatzsteuernachforderung keine Mittel zur Entrichtung zur Verfügung standen. Das Vorbringen, die Vorsteuerberichtigung sei aufgrund des Insolvenzverfahrens vorzunehmen gewesen, impliziere nach Ansicht des UFS auch, dass die sich daraus ergebende Nachforderung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit noch gar nicht bekannt sein konnte. Für die insolvenzrechtliche Einordnung der USt-Forderung ist davon auszugehen, dass die Uneinbringlichkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 UStG 1994 in der Regel vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eintritt und dieser Rückforderungsanspruch somit eine Konkursforderung darstellt. Da eine Insolvenz die Zahlungsunfähigkeit voraussetzt, die Umsatzsteuernachforderung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht bekannt sein konnte und der Betrieb bei Konkurseröffnung nicht mehr betrieben wurde, stehe eindeutig fest, dass an der Nichtentrachtung der Umsatzsteuer, die auf Grund der Vorsteuerberichtigung im Konkurs vorgeschrieben wurde, kein grobes Verschulden vorliegt.
- Im Allgemeinen wird kein grobes Verschulden an der Versäumung von

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Zahlungsfristen vorliegen, wenn eine Abgabentrachtung unzumutbar wäre (z. B. weil nur durch Verschleuderung von Vermögen liquide Mittel erzielbar wären oder weil eine Kreditaufnahme nur durch strafrechtlich zu ahnende Täuschung des Kreditgebers oder durch unzumutbar überhöhte Kreditzinsen erreichbar wäre [vgl. Ritz, SWK 2001, S 339]).

Nicht fristgerechte Entrichtung von Selbstbemessungsabgaben bei vertretbarer Rechtsansicht

- Nimmt der Abgabepflichtige oder Abfuhrpflichtige eine falsche Berechnung auf Grund einer unvertretbaren Rechtsauffassung vor, so wäre § 217 Abs. 7 BAO nur bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit anwendbar.
- Kein grobes Verschulden trifft den Abgabepflichtigen an einer Fehlbeurteilung (z. B. an einer zu niedrigen Berechnung), wenn der Selbstberechnung eine vertretbare Rechtsansicht zugrunde liegt (Ritz, SWK 2001, S 338). Ein (grobes) Verschulden wird daher in der Regel etwa dann zu verneinen sein, wenn der Abgabepflichtige der Selbstberechnung
 - die Rechtsprechung des VwGH, VfGH oder EuGH,
 - eine Rechtsauskunft der zuständigen Abgabenbehörde (z. B. des Finanzamtes),
 - eine Erlasmeinung des BMF oder
 - eine Rechtsauskunft eines Wirtschaftstreuhänders
- zugrunde legt.

Beispiele häufig auftauchender Begründungen für verspätete Zahlungen (Praxisfälle) und deren Lösungen:

Dem Mitarbeiter ist ein Fehler passiert, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht.

Grundsätzlich kein grobes Verschulden, sofern glaubhaft dargestellt ist, dass der Mitarbeiter sonst verlässlich ist und dass den Dienstgeber kein grobes Auswahl- und Überwachungsver schulden trifft. Die Büroorganisation muss dem Mindestanfordernis einer sorgfältigen Organisation entsprechen; dazu gehören die Vormerkung von Fristen und die Vorsorge durch entsprechende Kontrollen, dass Unzulänglichkeiten zufolge menschlichen Versagens voraussichtlich auszuschließen sind. Das Fehlen von Kontrollmaßnahmen in der Büroorganisation wäre als ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden anzusehen.

Die Bank hat nur ein Mal eine Überweisung verspätet durchgeführt.

Diesbezüglich liegt unterschiedliche UFS-Rechtsprechung vor – siehe oben (kein grobes Verschulden, wenn die Bank ansonsten verlässlich ist und die Überweisung trotz rechtzeitigen Auftrages und trotz ausreichenden Kontostandes verspätet durchgeführt wurde; aber auch: Der Abgabepflichtige hat jedenfalls für eine ausreichend rechtzeitige Überweisung dieser Bringschuld Sorge zu tragen).

Der Abgabepflichtige ist seinen Zahlungsverpflichtungen bislang immer pünktlich nachgekommen.

Die Tatsache, dass Abgaben sonst immer pünktlich bezahlt wurden, rechtfertigt – über den Ausnahmefallbestand des § 169 Abs. 1 LAO hinausgehend – nicht, dass der Säumniszuschlag als die objektive Säumnisfolge allein deswegen nicht anfiel.

Das umfangreiche tägliche Arbeitspensum und die große Papierflut brachte es mit sich, dass die Zahlung übersehen wurde.

Wenn das „tägliche Arbeitspensum und die große Papierflut“ – also ein geschilderter Dauerzustand – zu Fehlleistungen führen, sind diese ja gewissermaßen ständig zu befürchten und liegt ein grobes Verschulden (zumindest Organisations- und Personalmangel) vor.

Die zuständige Mitarbeiterin war auf Urlaub und die zum Zeitpunkt der Überweisung etwas kränkelige Vertretung hat die Freigabe der Zahlungen übersehen.

Nachdem von einer durchschnittlichen Urlaubsdauer von 1 bis 4 Wochen auszugehen ist, tauchen bestimmte (teils nur monatlich anfallende) Vorgänge während dieser Zeit für die Vertretung auch wohl nur ein Mal auf und erfordern daher schon grundsätzlich eine besonders genaue Anleitung und Überwachung der Vertretung; nochmals verstärkt dadurch, wenn auch diese Vertretung infolge des geschilderten angeschlagenen Gesundheitszustandes absehbar nicht voll leistungsfähig oder unkonzentriert sein könnte.

Die Belastung der um 8 Tage verspäteten Zahlung mit einem 2%igen Säumniszuschlag entspricht einem Zinssatz von über 90 %.

Die bei zeitlich nur wenig verspäteter Abgabentrachtung durch den Säumniszuschlag bewirkte rechnerisch hohe „Verzinsung“ des geschuldeten Abgabebetrages ist sachlich nicht unbillig (VwGH 92/13/0256 vom 9. 11. 1994).

Praxiserfahrungen und abschließende Empfehlung

Seit der LAO-Novellierung durch LGBl. Nr. 68/2008 ist die Behandlung von Säumniszuschlag-Nichtfestsetzungs- und Herabsetzungsanträgen des Abgabepflichtigen im Einzelfall vorzunehmen und bedeutet – zumindest anfangs – einigen ungewohnten und angesichts der teils in Rede stehenden Beträge oft wohl auch unangemessen hoch erscheinenden Aufwand.

Dies darf jedoch die Abgabenbehörde keinesfalls davon abhalten, die Maßnahme der lückenlosen Einforderung eines Säumniszuschlages – eine zwingend objektiv eintretende Säumnisfolge – innerhalb der Verjährungsfrist (weiterhin) konsequent nachträglich fortzusetzen, zumal bei der Einforderung bzw. Festsetzung des Säumniszuschlages die oben beschriebenen Prüfungen und Beurteilungen überhaupt nicht (!) statt zu finden haben: Eine nicht fristgerechte Zahlung bedeutet weiterhin eine nachträgliche Belastung mit 2 % Säumniszuschlag – und erst nach einem etwaigen späteren Nichtfestsetzungs- oder Herabsetzungsantrag werden die in diesem Artikel geschilderten Erwägungen, ob (bzw. inwieweit) denn einen Abgabepflichtigen kein grobes Verschulden an einer nicht fristgerecht eingelangten Zahlung trifft oder nicht, bedeutsam.

Gemeinden, welche diese Bestimmung konsequent umzusetzen begonnen haben, berichten von einer merklich verbesserten Zahlungsmoral, weil die Abgabepflichtigen den Säumniszuschlag als unangenehm und als „unnötige Zusatzbelastung“ empfinden und den vielleicht auch ins Kalkül gezogenen Zinsgewinn als vollkommen verloren zu erkennen beginnen. Schließlich werden auch nur die wenigsten Herab- oder Nichtfestsetzungsanträge erfolgreich sein können – und auf Grund der sachlichen Voraussetzungen sicherlich kaum öfter als ein Mal.

Nachdem von den Gemeinden gesetzte Grenzen („erfolglose Anträge“) auch auf Seiten der Abgabepflichtigen wahr genommen werden, sollte sich dann die Anzahl der Herabsetzungs- oder Nichtfestsetzungsanträge nach einer gewissen Zeit auch wieder reduzieren.

Außerdem verringern grundsätzlich sämtliche Maßnahmen, welche zu einer zeitnäheren Einbringung von Abgaben führen, tendenziell das Ausfallrisiko von Abgabenschulden und sind daher auch aus diesem Blickwinkel absolut gerechtfertigt – abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung, Nebengebühren wie den Säumniszuschlag einheben zu müssen, wenn die sachlichen Voraussetzungen (verspäteter Zahlungseingang) dafür vorliegen.



► Abfallwirtschaft ist gelebter Umweltschutz! Abfallwirtschaft in Österreich bedeutet Verlässlichkeit, Entsorgungssicherheit und die Erfüllung hoher Umweltstandards. Davon können Menschen in anderen Teilen dieser Erde, wie am rechten Bild ersichtlich, derzeit nur träumen.

Nachhaltige Abfallwirtschaft im Zeitalter der Globalisierung

von Dr. Michael Schaller

Zahlreiche Reisen haben mich in den letzten zwei Jahrzehnten nach Lateinamerika, Asien und nach Afrika geführt. Nachdenklich stimmten mich – neben vielen positiven Eindrücken, die Umweltsituation und der Umgang mit Abfall.

In den Slums von Nairobi zahlen die Bewohner für abgefülltes Trinkwasser mehr, als die Bewohner der bürgerlichen Wohnviertel und selbst im mittelamerikanischen Umweltmusterland Costa Rica verzweifelt man als „trennbewusster“ Österreicher: Es gibt kaum Mülltrennung und der Hausmüll wird in Plastiksäcken gesammelt, die oft noch vor der Abholung von streunenden Hunden aufgerissen werden - der Müll wird auf der Straße verteilt.

In dem bereits 1987 veröffentlichten Brundtland-Bericht wird eine nachhaltige Entwicklung als eine Entwicklung beschrieben, bei der die Bedürfnisse der gegenwärtig lebenden Generationen gedeckt werden,

ohne die Chancen zukünftiger Generationen einzuschränken, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Anders ausgedrückt sollen auch unsere Kinder die gleichen Chancen haben, ihr Leben zu gestalten, wie wir sie gehabt haben. Dass wir davon meilenweit entfernt sind, zeigt sich anhand des ökologischen Fußabdrucks: für einen durchschnittlichen Österreicher beträgt er 4,9 globale Hektar, für einen Inder 0,8 Hektar, langfristig tragbar wären 1,8 Hektar!

Welche Lehren lassen sich für mich aus dem Verständnis der Nachhaltigkeit und



Foto: Fungler

► Zur Person: Dr. Michael Schaller ist Unternehmensberater mit den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechten. Informationen zu seiner Arbeit unter www.sustainable.at und www.menschenrechtsstadt.at.

den Eindrücken aus anderen Ländern für eine nachhaltige Abfallwirtschaft ziehen:

■ **Es ist nicht selbstverständlich, dass wir es mit einer intakten Umwelt zu tun haben.**

Der Schutz der Umwelt, wie er durch eine funktionierende Abfall- und Kreislaufwirtschaft gewährleistet wird, hat einen Preis. Dieser Preis ist in den meisten Fällen wesentlich geringer, als Reparaturmaßnahmen, die getroffen werden müssen, wenn Umweltschäden eingetreten sind.

■ **Recycling und Abfalltrennung sind selbstverständlich geworden.**

Aus der „Gefahr für die individuelle Bequemlichkeit“ hat sich ein Wirt-

schaftszweig entwickelt, der einen großen Beitrag zu unserer Lebensqualität leistet.

■ **Der Preis als Entscheidungskriterium für eine Leistung ist zu wenig.** Kaufentscheidungen, die allein über den Preis getroffen werden und nicht auf die Qualität der Leistung achten, führen oftmals zu nachträglichen Korrekturen, die die Gesamtkosten nach oben treiben.

■ **Regionalität und der persönliche Kontakt stärken die Geschäftsbeziehung.**

Unternehmen mit Sitz im Ausland treffen wesentlich leichter Entscheidungen, die nur finanzielle Ziele verfolgen (hoher Gewinn in kurzer Zeit, Vernachlässigung von Investitionen etc.) als regionale Partner, die mit den Konsequenzen ihrer Entscheidungen tagtäglich leben müssen.

Eine nachhaltige Abfallwirtschaft ist davon geprägt, alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen: gute Leistungen für alle Beteiligten zu fairen Bedingungen, die fachgerechte Entsorgung ohne Risiken für Mensch und Umwelt und den verantwortungsvollen Umgang mit und für den Menschen.



Saubermacher Dienstleistungs AG
Tel: 059 800, Fax: 059 800 - 1099
Mehr Umweltnews finden Sie unter:
www.saubermacher.at



Förderungen durch die Europäische Union: Wie geht das?

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 besteht die Möglichkeit der Förderung von Projekten und Initiativen von Gemeinden durch die Europäische Union. Obwohl manche Kommunen bereits Gelder aus diversen Fördertöpfen erhalten haben, bestehen immer noch Hemmungen, Anträge auf Förderung zu stellen. Dies mag einerseits an den fehlenden Informationen und andererseits an der oft abstrakten Beschreibung der Programme und dem komplexen Antragsverfahren liegen. Dazu kommt, dass die Europäische Union etwa 450 unterschiedliche Förderprogramme zur Unterstützung verschiedener Initiativen und Kooperationen anbietet, für die jeweils unterschiedliche Bedingungen gelten.

Jedoch gelten einige Grundprinzipien, die für nahezu alle Programme zutreffen. Grundsätzlich gilt es **zwei verschiedene Arten der EU-Förderung** zu unterscheiden.

1. Fix zugeteilte Fördergelder für eine Förderperiode:

Hier steht von vornherein fest wie viel Geld jedem Mitgliedstaat zur Verfügung steht. Die Verwaltung und Vergabe dieser Gelder obliegt regionalen oder nationalen Behörden, deren Aufgabe es auch ist, dafür zu sorgen, dass wirklich alle Mittel verbraucht werden. Dies sind zum Beispiel die Programme LEADER (Ländliche Entwicklung), EFRE (EU-Regionalförderung) oder ESF (Europäischer Sozialfond).

2. EU-Fördergelder für die besten Europäischen Projekte:

Hier besteht vor allem für Projekte im Bereich Bildung, Kultur, Forschung und Bürgerbeteiligung ein Wettbewerb zwischen Projekten aus ganz Europa. Nur Projekte, die die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze beachten, können Fördermittel bekommen.

Zwar differieren die Anforderungen je nach Förderprogramm, für das eingereicht wird, doch die folgenden **Prinzipien** gelten fast für alle Gebiete.

Im Einklang mit den Zielen der Europäischen Union:

Das eingereichte Projekt muss zur Errei-

chung der Ziele der Europäischen Union beitragen. Daneben muss es zu den aktuellen politischen Themen passen und nachhaltig sowie innovativ sein.

Europäischer Mehrwert und Europäische Dimension:

Das Projekt muss von europäischer Relevanz sein und einen mittelbaren Nutzen für andere Länder, Regionen oder Zielgruppen haben. Es darf daher kein rein nationales oder regionales Projekt sein.

Transnationale Partnerschaft:

Um Förderungen durch die Europäische Union zu erhalten, müssen Projekte gemeinsam mit internationalen Partnern durchgeführt werden, wobei ein Partner gegenüber der Kommission für die Abwicklung verantwortlich ist (Lead-Partnerschaft).

Kofinanzierung:

Die Europäische Union fördert niemals die gesamten Projektkosten. Es wird immer nur ein Anteil der Kosten übernommen, der allerdings je nach Programm bis zu 80 % betragen kann. Der Eigenmittelanteil kann auch nicht durch ein anderes Förderprogramm abgedeckt werden, weil eine Doppelfinanzierung nicht möglich ist.

Aufforderung zur Einreichung:

Für jedes Programm werden so genannte Calls (Aufforderung zur Einreichung von Programmen) veröffentlicht. Je nach Förderprogramm geschieht dies einmal oder mehrmals im Jahr. Diese Calls sind zwei bis drei Monate geöffnet und Anträge können nur während dieser Zeit eingebracht werden. Da dann auch noch einige Zeit bis zur Förderentscheidung über den Antrag vergeht, ist es besonders wichtig, sich schon frühzeitig über die Termine zu informieren.

Das EU-Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Beispielhaft soll hier eine Aktion des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ näher vorgestellt werden. Das Programm wurde für eine Laufzeit von 2007 bis 2013 konzipiert und es stehen insgesamt 215 Mio. Euro zur Verfügung, um die Kluft zwischen den BürgerInnen und der Europäischen Union zu überbrücken. Dementsprechend sind auch die Programmziele gestaltet, die lauten:

- Europa den Bürgern näher bringen
- Förderung des Verständnisses der europäischen Bürger füreinander
- Europäische Identität: gemeinsame Werte, gemeinsame Geschichte und gemeinsame Kultur
- Entwicklung einer Bürgerschaft der Europäischen Union
- Gegenseitige Kenntnis der Geschichte und Kultur europäischer Völker
- Förderung des Verständnisses für die gemeinsame Verantwortung für die Europäische Union

Eine Aktion in diesem Bereich ist die Aktion 1: Aktive BürgerInnen für Europa und hier wiederum der Punkt a.) Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften. Die Hauptmerkmale eines guten Projektes in diesem Bereich sollten das Engagement für die Europäische Integration, die Freundschaft in Europa und die aktive Mitwirkung der Bürger sein.

In diesem Programm können internationale Begegnungen, wie sie in der Steiermark öfters stattfinden, gefördert werden. Den besonderen Reiz dieser Aktion stellen die Einfachheit der Antragstellung und die unkomplizierte Abrechnung dar. Die Förderung wird nämlich in Form einer Pauschale ausbezahlt, die sich aus der Anzahl der Teilnehmer, der Aufenthaltstage und der Entfernungskilometer zusammensetzt. Wichtiger Bestandteil des Antrages ist daher das Veranstaltungsprogramm, für die Abrechnung ist es die unterschriebene Teilnehmerliste.

Der maximale Zuschuss zum Projekt kann 22.000 Euro betragen (der sich auf 40.000 Euro erhöht, wenn mehr als 9 Gemeinden beteiligt sind). Der minimale Zuschuss beträgt 2.200 Euro. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist eine bestehende Gemeindepartnerschaft (oder eine Partnerschaft in Vorbereitung) und mindestens zwei teilnahmeberechtigte Gemeinden aus zwei förderfähigen Ländern. Für die Bürgerbegegnung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen (davon zumindest 5 aus der Partnergemeinde) gegeben sein. Für dieses Programm gibt es jährlich vier Calls. ->

Neues zu Europa

EU-Ministerrat beschließt neue Regeln, um die Sozialversicherungssysteme in der EU zu koordinieren

Am 27. Juli hat der EU-Ministerrat ohne Debatte zwei Verordnungen verabschiedet – nachdem das Europäische Parlament in der zweiten Lesung des Mitentscheidungsverfahrens beide genehmigt hatte – um die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme zu modernisieren, aber auch zu vereinfachen. Vor allem in der jetzigen Finanzkrise haben die EU-Institutionen beschlossen, dass eine Modernisierung unabdingbar ist. Deswegen könnten die neuen Regeln, die in beiden Verordnungen beinhaltet sind, am 1. März 2010 nach 11 Jahren an Verhandlungen endlich umgesetzt werden. Diese neuen Regeln werden die jetzigen EU-Bestimmungen aus der Verordnung 1408/71 (aus dem Jahre 1971) über die Umsetzung der Sozialversicherungssysteme der Arbeiter und ihrer Familien innerhalb der Gemeinschaft ersetzen. Im Sinne des freien Verkehrs der Personen innerhalb der EU betrifft die neue Verordnung jetzt nicht nur Arbeiter, sondern jeden, der in einen anderen Mitgliedstaat verreist, um dort entweder temporär zu arbeiten, zu studieren oder einfach den Urlaub zu verbringen, aber auch diejenigen, die nicht arbeitstätig sind. Die Koordinierung für diese Gruppen werden besser erfolgen und somit werden auch neue Bereiche von den Sozialversicherungssystemen gedeckt: Unterstützungsleistungen, wenn der Vater in Karenz geht, Pensionssysteme, Arbeitslosenunterstützung, Familienbeihilfen und die Krankenversicherungen. Es wird dann auch ein neues Informationsnetzwerk gestartet, nämlich das EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information), das die Kommunikation via E-Mail zwischen den verschiedenen nationalen

Institutionen verbessern wird. Schlussendlich wird es auch die Möglichkeit einer provisorischen Mitgliedschaft bei einem nationalen Sozialversicherungssystem geben, falls ein Problem bei der Kompetenzzuteilung zwischen Institutionen zwei verschiedener Länder auftaucht; das bedeutet, dass die betroffene Person temporär über eine Krankenpflege und eine Krankenversicherung mit einem legalen Sozialversicherungssystem verfügen wird. Die europäischen Bürger werden also nicht mehr Opfer der Komplexität der diversen Sozialversicherungssysteme sein.

Mehr Informationen finden Sie unter folgender Webseite:

<http://www.consilium.europa.eu/App/NewsRoom/related.aspx?bid=79&grp=15548&lang=EN&id=351>

Die italienische Gemeinde Foligno sucht Partner im Bereich Kultur

Die Gemeinde Foligno, <http://www.comune.foligno.pg.it/asp/valleumbra.asp?video=foligno.fly>, sucht nach Partnern für ein Projekt, das unter dem Förderprogramm der Europäischen Kommission CULTURE 2007-2013 fallen würde. Seit 2002 organisieren Foligno und Spoleto die Biennale des Buchs des Artisten „LIBEROLIBROdARTISTALIBERO“ (Freies Buch eines freien Artisten); eine Initiative, um den Wert der artistischen Produktion zu steigern. Das Projekt würde darin bestehen, ein System des interkulturellen und artistischen Austausches zu fördern und internationale Artisten, Kulturen sowie traditionelle und gegenwärtige Kunstelemente zu verbinden. Das Projekte sollte vor Ende September bei der Kommission eingereicht werden und ein Budget von 200.000 € ist voraussichtlich geplant.

Nähere Informationen erteilen das

Brüsseler Gemeindebundbüro und folgende Kontaktpersonen:

Rossi Francesca (francesca.rossi@comune.foligno.pg.it), Fabiola Acciari (facciari@hotmail.com),

Tel.: 0039 0742 342922.

Die italienische Provinz Catania sucht Partner im Bereich „Aktive BürgerInnen für Europa“

Catania sucht Partner als führende Organisation im Bereich Aktion 1, Maßnahme 1.2 „Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten“, um folgendes Ziel zu verfolgen: „Menschen aus lokalen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammenbringen, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Wertvorstellungen austauschen und gemeinsam nutzen, aus der Geschichte lernen und die Zukunft gestalten können. **Anmeldeschluss** wäre am 1. September 2009

Für **weitere Informationen** wenden Sie sich bitte an folgende Person:

Stefano Garozzo

Direzione Generale – Il Servizio Politiche comunitarie

Provincia Regionale di Catania

Tel.: 0039 3483898327 / 0039 095 4011541

Email: stefano.garozzo@tiscali.it / stefano.garozzo@gmail.com

Partnersuchdatenbank für Gemeinden

Auf der vom CEMR publizierten Webseite www.twinning.org findet man eine Partnersuchdatenbank für Gemeinden, die eine Partnergemeinde suchen. Gemeinden haben dort Zugang zu einem europaweiten bzw. sogar weltweitem Forum.

Da wir hoffen, die Anzahl der erfolgreichen Anträge aus der Steiermark erhöhen zu können, haben wir gemeinsam mit der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes und dem Land Steiermark ein EU-gefördertes Projekt gestartet, um die Kommunen auf diese Fördermöglichkeit aufmerksam zu machen. Bis Mitte Juni hat **in den einzelnen Regionen eine Vortragsreihe zu diesem Thema** stattgefunden,

die im Herbst fortgesetzt und abgeschlossen werden soll. Daneben haben alle Gemeinden, die konkrete Projekte einreichen wollen, die Möglichkeit sich kostenlos beraten zu lassen.

Für nähere Informationen stehe ich Ihnen unter Telefon 0316/82 20 79-0, Fax 0316/81 05 96 oder E-Mail post@gemeindebund.steiermark.at gern zur Verfügung.

Wichtige Adressen:

Programmleitfaden:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/guide/index_de.htm

Information und Antragsformulare:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm ,

http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm oder

<http://www.bmukk.gv.at/europa/buerger/index.xml>

NEK[®] Gemeinde – der Weg zu Ihrer energieeffizienten Gemeinde

Seit 2007 ist die Firma ecowatt im Rahmen von NEK[®]- Nachhaltige Energiekonzepte für Gemeinden, Regionen und Betriebe in der Steiermark mit dem Ziel tätig, Energiekosten transparent zu machen, Potenziale zum Einsparen aufzudecken und Gemeinden bzw. Regionen bei der Umsetzung von Maßnahmen zu begleiten.

„Derzeit erarbeiten wir mit sieben Gemeinden in der Südsteiermark und einer Gemeinde im Süden von Graz nachhaltige Energiekonzepte“, so der Leiter der Firma ecowatt DI (FH) Otmar Frühwald, „und uns erreichen laufend Nachfragen weiterer Gemeinden. Energiekosten sind für Gemeinden große Ausgaben und neben dem Umweltgedanken sind natürlich alle daran interessiert, Kosten einzusparen. Ein besonders wichtiger Punkt ist bei unserer Arbeit auch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Es wird ein energiepolitisches Leitbild

erarbeitet und in den Prozess der Leitbildentwicklung sind Interessierte aus der Gemeinde eingeladen. Als Ergebnis erhält jede Gemeinde ein energiepolitisches Leitbild, in dem Ziele bis 2020 festgehalten werden.“

Mittels Energiepotenzialanalyse kann die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik- bzw. Windkraft- oder Biomasseanlage zur autonomen und umweltfreundlichen Energieproduktion ermittelt werden.

Der Ablauf eines NEK[®] erstreckt sich über ein Jahr. Begonnen wird mit einer Erhebung der Energiekosten auf Gemeindeebene. Der energetische Zustand aller Gemeindegebäude wird erfasst und Vorschläge für Verbesserungen werden erarbeitet. Dabei gibt es oft schon große Überraschungen. So wird z. B. die Straßenbeleuchtung genau ins Visier genommen.

Auf Wunsch kann auch der Umgang der Bevölkerung mit Energie erhoben

werden sowie die Heizungsanlagen in Privathaushalten.

Entschließt sich eine ganze Region zur Teilnahme am NEK[®], so kann der Synergieeffekt genützt werden und einzelne Maßnahmen, wie die Erarbeitung eines Leitbildes, können gemeinsam geschehen.

Fördermöglichkeiten für NEK[®] Gemeinden gibt es in folgenden Förderprogrammen: Leader +, Zukunftsfonds Steiermark, Klima- und Energiefonds.

Nähere Informationen zu NEK[®] Gemeinde erhalten Sie unter: www.ecowatt.at bzw. telefonisch unter 03124 54 111-0.

Am **19. November 2009** lädt die Firma ecowatt alle interessierten Gemeinden zu einer **Informationsveranstaltung** beim Fischerwirt in **Gratwein** ein. Einladungen an die BürgermeisterInnen werden rechtzeitig ergehen.

Vierter interkommunaler Erfahrungsaustausch für Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände

„Von der Praxis für die Praxis“

Donnerstag, 24. September 2009, 8.45 bis 14.00 Uhr, Steinhalle Lannach

Die FA19D veranstaltet heuer bereits zum vierten Mal den „Interkommunalen Erfahrungsaustausch“ im Bereich der Abfallwirtschaft und ladet dazu alle steirischen BürgermeisterInnen, UmweltgemeinderätInnen, AmtsleiterInnen, Organe von Abfallwirtschaftsverbänden und AbfallberaterInnen sehr herzlich ein.

Der Altstoffmarkt ist aufgrund der Finanzkrise eingebrochen. Der Rückgang der Erlöse ist unaufhaltsam. Trotzdem macht sich sorgfältige Abfalltrennung bezahlt und die steirische Abfallwirtschaft kann optimistisch in die Zukunft blicken.

In Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände wird an einer Qualitätsoffensive für die rund 400 steirischen Altstoffsammelzentren gearbeitet. Optimale Gemeindekooperationen in der Abfallsammlung werden vorgestellt.

Den Teilnehmern am Interkommunalen Erfahrungsaustausch wird ein Praxisleitfaden über geeignete Organisationsformen für Errichtung und Betrieb von Altstoffzentren präsentiert, in dem die Vorgehensweise anschaulich dargestellt und Tipps zur Konzeption und Durchführung anhand von Beispielen enthalten sind.

Die Ergebnisse einer Meinungsumfrage zur Abfallwirtschaft und der Bericht eines Bürgermeisters über Bedeutung der Abfallberatung heute werden das Informationsprogramm der Tagung abrunden.

Den Schlusspunkt bildet die Auszeichnung mit dem Goldenen Müllpanther 2009 für erfolgreiche abfallwirtschaftliche Tätigkeiten in den Kategorien – Abfallwirtschaftsverband – Gemeinde – Abfallberater/In.

Anmeldung bis 17. September 2009 über das Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at>Termine

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos!

Nähere Auskünfte erteilt:

DI Dr. Günther Illitsch, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA19D-Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Bürgergasse 5a, 8010 Graz, Telefon: 0316-877-4392, E-Mail: guenther.illitsch@stmk.gv.at, www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Regionext in der Praxis: Die Kleinregion „Drei Täler“

Unter der Prozessbegleitung von Herrn Mag. Anton Leinschitz-Di Bernardo hat die Kleinregion bereits ein „Kleinregionales Entwicklungskonzept KEK“ erarbeitet. Dies geschah schon im Jahr 2008 nach den damals gültigen Richtlinien und Erkenntnissen. Daher wurde ein wesentlicher Teil auf Wunsch der Gemeinden der Regionsentwicklung gewidmet, während sich das KEK vor allem auf den eigentlichen kommunalen Leistungsbereich konzentrieren soll. Vorausschauend wurde aber auch dieser Teil damals schon intensiv behandelt, sodass nur mehr geringfügige Änderungen notwendig werden.

Das nun vorliegende KEK hat immerhin einen Umfang von über 130 Seiten und führte die Gemeinden zu den folgenden gemeinsamen Projekten:

- Gemeinsames regionales Infrastrukturmanagement
- Regionaler Beschaffungsverbund
- Gemeinsamer Dienstleistungsverbund
- Ausbau des gemeinsamen Tourismusmarketings
- Gemeinsames Müllentsorgungsmodell
- Kooperation in der Kinderbetreuung
- Optimierung der regionalen Kommunikationsstrukturen
- Regionale Spezialisierung bzw. Konzentration und gemeinsame Nutzung von kommunalen Personalressourcen
- Regionale Systemangleichung

Daneben wurden „Zukunftswerkstätten“ unter starker Bürgerbeteiligung eingerichtet, in denen Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung in den Bereichen Land-

wirtschaft, Rad-Wanderwelt, Pferdewelt, EigenArt, Winterwelt und Wasserwelt erarbeitet wurden.

Ein Projekt der Region stellt die gemeinsame Kinderbetreuung dar, die nach der Prioritätenliste der Kleinregion bis zum Jahr 2010 verwirklicht sein soll. Es soll eine eigene Kinderbetreuungsgesellschaft gegründet werden, die eine Nachmittagsbetreuung von Kindergartenkindern und Schülern vorsieht. Auch die Ferienbetreuung wird durch die Gesellschaft gewährleistet. Damit diese Einrichtungen allen Kindern der Region zur Verfügung stehen, wird ein Taxidienst organisiert.

Ganz oben in der Prioritätenliste steht auch die gemeinsame regionale Beschaffung, für die eventuell ein internes und externes Dienstleistungszentrum geschaffen werden soll. In Zukunft werden Ausschreibungen und das Contracting (z. B. Straßenbeleuchtung) gemeinsam erfolgen, aber auch Verbrauchsartikel, Büromaterial und -ausstattung sowie Dienstleistungen werden gemeinsam zugekauft.

Abschließend haben wir noch den Prozessbegleiter Mag. Anton Leinschitz-Di Bernardo nach seinen Erfahrungen während des Entwicklungsprozesses gefragt. Es interessierte uns vor allem, wie hoch er den durchschnittlichen Zeitaufwand pro Gemeinde (Bürgermeister, Amtsleiter) einschätzt und wo die größten Schwierigkeiten in der Erarbeitung gelegen sind.

Mag. Leinschitz: „Der Zeitaufwand, den jede Gemeinde hatte ist im Nachhinein nicht mehr abschätzbar. Echte Schwierigkeiten hat es eigentlich keine gegeben, da die Bürgermeister einvernehmlich vorgegangen sind und sehr offen miteinander diskutieren konnten. Wichtig ist, dass nicht ausschließlich eigene Interessen ohne Rücksicht auf die anderen Kleinregionspartner verfolgt werden. Neben dem gegenseitigen Vertrauen ist es auch wichtig, die Leistungsfähigkeit der eigenen Gemeinde offen zu hinterfragen und objektiv zu betrachten.“

Beteiligte Gemeinden:

Gemeinde Krakaudorf	672 EW
Gemeinde Krakauhintermühlen	597 EW
Gemeinde Krakauschatten	308 EW
Gemeinde Ranten	1.095 EW
Gemeinde Rinnegg	182 EW
Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg	2.179 EW
Gemeinde Schöder	<u>1.114 EW</u>
Gesamt	6.147 EW

Kleinregionsverband: in Gründung

Regionsbetreuung: GMK Ges. für Marketing und Kommunikation mbH & Co KG

Projektleitung: Mag. Anton Leinschitz-Di Bernardo

Auszeichnung „EU-Steirer/in“ für besonders EU-aktive steirische Städte und Gemeinden

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ der Europäischen Union hat es sich zum Ziel gesetzt, Menschen aus lokalen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammen zu bringen, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Wertvorstellungen austauschen. Im Vordergrund stehen dabei die Förderung des interkulturellen Dialoges, des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit, um eine gemeinsame Zukunft gestalten zu können.

Im Rahmen dieses Projektes verleihen nun der Steiermärkische Gemeindebund, die Fachabteilung 1E des Landes Steiermark und die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes den/die „EU-Steirer/in“ an steirische Städte und Gemeinden, die sich besonders aktiv an der Umsetzung dieser Ziele beteiligen. Zusätzlich zur Auszeichnung wird aus den Siebergemeinden jeweils eine Person zur „Goldenen Star“-Verleihung nach Brüssel eingeladen.

Alle Städte und Gemeinden sind herzlich eingeladen, sich um diese Auszeichnung zu bewerben. Teilnahmeanträge wurden bereits mittels Mail versendet, können aber jederzeit unter slama@gemeindebund.steiermark.at oder auch telefonisch beim Steiermärkischen Gemeindebund unter Tel. 0316/8220790 angefordert werden. Eine Fachjury wird aus allen **bis spätestens 30. September 2009** eingereichten Anträgen die Sieger ermitteln.

Die alte „Dame“ Gleisdorf

Alle Kolleginnen und Kollegen aus dem kommunalpolitischen Bereich kennen die Situation, wenn man als VertreterIn der Gemeinde zu einem Mitbürger bzw. einer Mitbürgerin kommt, die ein rundes Jubiläum feiert. Man gratuliert, artikuliert die besten Wünsche, bringt Wertschätzung und ein kleines Präsent mit und wird im Rahmen der kleinen Feier Auszüge aus einer Lebensgeschichte hören. Dass damals alles anders war, wie sich die Dinge entwickelt haben, dass heute die Welt eine andere sei und wie gut wir es heute alle haben. Einschätzungen wie diese kann ich vollinhaltlich unterschreiben – es ist so, dass sich in den letzten Jahrzehnten unglaublich viel getan hat.

90 Jahre „Stadt“

In den kommenden Monaten feiert die Stadt Gleisdorf so ein Jubiläum, genauer gesagt den 90. Jahrestag der Stadterhe-

bung. Grund genug, an die Parallelen mit einem menschlichen Jubilar zu denken. Die Gemeinschaft der GratulantInnen bereitet sich auf die Feierlichkeiten vor, die sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken werden. Und die Jubilarin – die Stadt – wird zwar nicht selbst sprechen, wird sich aber verschiedenster Vehikel bedienen, um ihre Geschichte zu erzählen.

Und eines tritt hier, wie bei den richtigen Geburtstagskindern, zu Tage: Es hat sich ungemein viel getan in diesen neun Jahrzehnten. 1920 zählte die junge Stadt gerade rund 2.500 EinwohnerInnen, heute sind es ca. 5.600. Vor allem durch die günstige Verkehrslage hat sich die Wirtschaft prächtig entwickeln können. Rückblickend gesehen haben sich die Gegner der Eisenbahn damals Gott sei Dank nicht durchgesetzt. Heute ist der Bahn- und Straßenknotenpunkt Ausgangslage für kontinuierliches Wachstum in der Stadt und der Region. In Zahlen ausgedrückt:

Die Stadt Gleisdorf beschränkt sich auf eine Fläche von 4,7 km² mit rund 2600 Haushalten. Den EinwohnerInnen und dem gesamten Einzugsgebiet von ca. 35.000 Menschen stehen in der Stadt rund 520 Betriebe gegenüber, die für einen hohen Beschäftigungsgrad sorgen. Die Arbeitslosenquote betrug zuletzt – auch in wirtschaftlich „spannenden“ Zeiten – 3,5 Prozent.

Die Grund- und Ausbildung übernehmen die drei Kindergärten, die Volksschule, 2 Hauptschulen, die Polytechnische Schule, das Gymnasium, das Sonderpädagogische Zentrum (ASO), die Musikschule und zwei private Fortbildungsinstitute. Für die medizinische Versorgung stehen 12 Ärzte für Allgemeinmedizin und 20 Fachärzte zur Verfügung, die soziale Versorgung erfolgt neben den Familien durch die mobilen Dienste und das Bezirkspensionistenheim mit rund 130 Betten.

Wenn man die Bilder von 1920 betrachtet, fällt einem auf, was man sonst eigentlich nur hören kann – nämlich die Ruhe. Einige vereinzelte Pferdefuhrwerke, kaum ein PKW, der öffentliche Raum hatte damals eine gänzlich andere Bedeutung und Funktion. Heute weist der innerstädtische, zweispurige Einbahnring eine Verkehrsfrequenz von ca. 10.000 Fahrzeugen pro Tag auf.

Ja, es hat sich vieles verändert.

Mit Energie in die Zukunft!

Und wo geht es hin? Die Ziele Gleisdorfs werden sich nicht in großen Zusammenhängen von den Zielen anderer Kommunen unterscheiden. Leistbares Wohnen, Erhalt und Ausbau der Wirtschaft, attraktive Bildungs-, Lebens- und Freizeitangebote für junge Menschen und die ältere Generation, Aufrechterhaltung der Kulturinitiativen, permanentes Instandhaltungsprogramm der kommunalen Infrastruktur usw.

Zwei Bereiche möchte ich an dieser Stelle aber noch herausheben. Zum einen das Thema der Erneuerbaren Energie. Auf diesem Sektor hat sich die Stadt in Zusammenarbeit mit dem stadtnahen Energieversorger und der „Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie“ in den letzten Jahren einen international anerkannten Status erarbeitet. Wir – das sind viele lokale VertreterInnen – sind der festen Überzeugung, dass die öffentliche Hand in dieser Sparte weit vorangehen,





Initiative ergreifen, investieren und Angebote machen muss, um schlussendlich nachhaltig etwas zu bewegen, sprich die Menschen von der Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Zig Projekte wurden unter diesem Titel in den letzten Jahren umgesetzt, nun steht das „Klimaschutzprogramm 2015“ zur Abarbeitung an, bei dem die Bevölkerung und die Wirtschaft mit eingebunden sind, um ganz konkrete klimaschutzrelevante Ziele zu erreichen.

Der zweite Bereich, der eine gesonderte Betonung erfährt, ist die kleinregionale Zusammenarbeit. Dazu eines vorweg: Ich bin persönlich zutiefst davon überzeugt, dass diese Zusammenarbeit die Zukunft ist. Das Bild und die Strukturen der Gemeinden werden sich in den kommenden Jahrzehnten entscheidend ändern (müssen), um Volkswirtschaftlichkeit zu garantieren. So lange es Menschen gibt, die sich politisch engagieren wollen und können, sollten aus meiner Sicht die politischen Gemeindegrenzen keinesfalls verschwimmen. Die Gemeinde als Dienstleister sollte aber weiter gefasst sein. Das kann meines Erachtens aber nur in einem bundesweiten Gesamtzusammenhang passieren. Solange Verwaltungsreformen die Eigenschaft der Ein-Tages-Kosmetik aufweisen, solange

werden die politisch Verantwortlichen in unserem Lande auch keinen durchgängigen Handlungsbedarf haben. Fakt ist, dass sich in Österreich die Verwaltungsstrukturen massiv verändern müssten, wozu es aber politischer Mechanismen bedarf, die bislang noch nicht verfügbar sind. Die Kleinregion Gleisdorf versucht, in kleinen Schritten den Weg der konstruktiven und intensiven Zusammenarbeit zu gehen.

Schön wäre es, wenn die alte „Dame“ namens Gleisdorf bei ihrem 100. Geburtstag sagen könnte, dass sich auch in den Jahren seit ihrem 90er vieles getan und zum Positiven verändert hat. Es wird an ihren „Verwandten“ und wohl auch an den GratulantInnen liegen, ob dieses Ziel erreicht wird.

Christoph Stark, Bürgermeister der Stadtgemeinde Gleisdorf



Aktion „Bewusst gesund – Vorsorge fürs Leben“

Der ORF startet mit Anfang September die Aktion „Bewusst gesund – Vorsorge fürs Leben“, die sich der Vermeidung bzw. Früherkennung von Erkrankungen widmet. Begleitet wird diese Initiative mit einer Österreich-Tour durch die Bezirkshauptstädte. Insgesamt drei Kleinbusse werden vom 10. September bis 1. Oktober 2009 jeweils einen Stopp in jeder Bezirkshauptstadt abhalten, um dort die Bevölkerung vor Ort über die Initiative und die Themen zu informieren und aufzuklären.

Dabei soll den Bürgern die Möglichkeit geboten werden, sich grundlegende Informationen zum Thema Vorsorge und Früherkennung mit Hauptaugenmerk auf Krebserkrankungen zu holen. Das kompetente Personal wird von der Österreichischen Krebshilfe, der österreichischen Sozialversicherung und dem Gesundheitsministerium gestellt. Die Busse halten von Montag bis Samstag jeweils vormittags (8 bis 12 Uhr) und nachmittags (14 bis 18 Uhr) in den Bezirkshauptstädten aller Bundesländer.

Der Österreichische Gemeindebund unterstützt diese Initiative aus voller Überzeugung und bittet die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, diese Aktion ebenfalls zu unterstützen und nach Möglichkeit in ihrer Gemeinde auch zu bewerben.

Alle näheren Informationen über diese Aktion erhalten Sie im Internet unter <http://bewusstgesund.orf.at>.

In der Steiermark sind die Informationsbusse in der zweiten September-Hälfte unterwegs.

Folgende Termine und Bezirksstädte, in denen Aufenthalte geplant sind, sind derzeit bekannt (Änderungen vorbehalten):

- 14. 9. (nachmittags) Radkersburg
- 15. 9. Feldbach und Fürstenfeld
- 16. 9. Hartberg und Mürzzuschlag
- 17. 9. Bruck an der Mur und Liezen
- 18. 9. Murau und Judenburg
- 19. 9. Knittelfeld und Leoben
- 21. 9. Weiz und Graz
- 22. 9. Leibnitz und Deutschlandsberg
- 23. 9. Voitsberg

Murauer Memorandum als Zukunftsstrategie eines Bezirkes

Unter dem Blickwinkel der dramatischen Bevölkerungsentwicklung und abnehmender finanzieller Mittel für die kleinen Gemeinden wurden in mehreren Bezirksbürgermeisterkonferenzen Problemstellungen aufgezeigt und Lösungsvorschläge präsentiert, diskutiert und beraten. Nach zwei Jahren Arbeit liegen die Ergebnisse aus der erfolgreichen, engagierten und beharrlichen Zusammenarbeit aller politisch und fachlich Verantwortlichen der Bezirkes Murau zusammengefasst vor. Das Murauer Memorandum gibt erste Antworten auf zentrale Fragen, die für die dynamische Entwicklung des Bezirkes Murau kooperativ gelöst werden müssen. Von entscheidender Bedeutung ist, dass ein gemeinsames Verständnis entwickelt wurde, welche Themen und Aufgabenstellungen in unmittelbarer Zukunft einer intensivierten Bearbeitung bedürfen. Das Murauer Memorandum 2009 ist daher die Zukunftsstrategie des Bezirkes Murau für die kommenden Jahre, um wieder ein Wachstumsbezirk zu werden.

Dieses Zukunftspapier, das auch einen Forderungskatalog der 34 Gemeinden des Bezirkes Murau an die Bundes- und Landesregierung darstellt, wurde in einer Pressekonferenz am 6. Juli 2009 der Öffentlichkeit präsentiert.

Zu dieser Studie wurde auch ein Buch mit dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden des Bezirkes Murau“ verfasst (siehe Rezension in der Ausgabe 2-2009 der „Steirischen Gemeindenachrichten“, S. 25).

Die Verfasser des Buches, 1. Vizerektor der Karl-Franzens-Universität Graz, Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek, und gschfd. Obmann des Forum St. Lambrecht, Prof. Max Taucher, haben gemeinsam mit Prof. Dietmar Pilz vom Steiermärkischen Gemeindebund, der als Mitautor fungierte, dem Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm. Helmut Mödlhammer, Ende Juni in Wien das Buch übergeben und über die Ergebnisse der durchgeführten Studie berichtet.

Vor allem wiesen sie auf die dramatische Bevölkerungsentwicklung des Bezirkes Murau durch Abwanderung hin.

Präsident Mödlhammer begrüßte die Initiative der Bezirkes Murau, ein Zukunftspapier zu verfassen, gratulierte den Buchverfassern zum gelungenen Werk. Die Einladung von Prof. Taucher, demnächst den Bezirk Murau zu besuchen, um sich vor Ort von den Problemen überzeugen zu können, nahm er gern an.



Univ.-Prof. Dr. Polaschek, Prof. Pilz und Prof. Taucher übergeben Gemeindebundpräsident Mödlhammer ihr neuestes Buch.

Öko-Kraftwerk in Murau eröffnet

Nach knapp einjähriger Bauzeit wurde das Öko-Kraftwerk Rantenbach am 11. Juli 2009 feierlich in Betrieb genommen. Die Murauer Stadtwerke haben damit ihre Eintrittskarte in die Energieautarkie erworben.

Der Eigenbedarf an Strom kann nun fast zur Gänze selbst erwirtschaftet werden. Verbunden wurde die Eröffnung dieses Öko-Kraftwerkes mit einem groß organisierten „Fest der Energie“, das mit rund 2.000 Besuchern zu einem Volksfest für die ganze Bevölkerung wurde.

Bei diesem Bauvorhaben des Öko-Kraftwerkes Rantenbach handelt es sich um ein Gesamtkonzept, bei dem größten Wert auf eine umweltgerechte Umsetzung im Sinne der Anwohner, sowie der Tier- und Pflanzenwelt gelegt wurde. Das Kraftwerk Rantenbach ist ein Ausleitungskraftwerk mit einer Ausbaumassenermenge von 5.000 Liter Sekunde und einer jährlichen elektrischen Energie von rund fünf Millionen kWh. Mit dem Bau des neuen Kraftwerkes konnte durch Mauern, Steinschichtungen und Schüttungen schließlich auch der Hochwasserschutz für die Anrainer am Tieranger und für die Abbundhalle verbessert werden.

Mit den beiden Kraftwerken Rantenbach und Murkraftwerk erzeugen die Stadtwerke Murau rund 25.000.000 kWh pro Jahr aus sauberer Wasserkraft.

Mit dem bereits in Planung befindlichen dritten Kraftwerk im Westen von Murau zusammen mit dem Hause Schwarzenberg wird bis 2015 eine vollkommene Energieautarkie erreicht.

Seit 1995 gibt es die Grundidee zu dieser „Energievision Murau“.

DI Josef Bärnthaler von der Energieagentur Obersteiermark spricht von der Murauer Energiewende als umweltbewusster Wirtschaftsmotor.

„Fest der Energie“ – ein Stadtfest für Murau

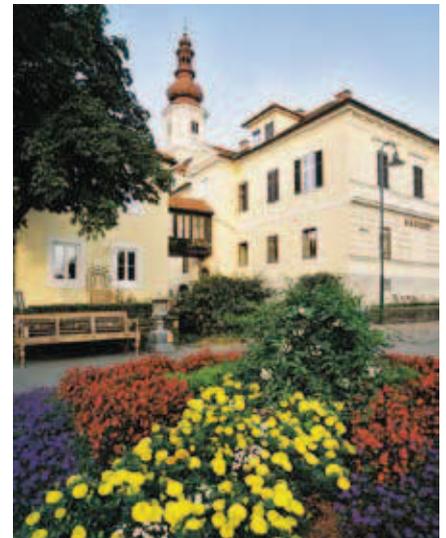
Die Eröffnung des Kraftwerkes wurde wie ein Stadtfest gefeiert. Rund 2.000 Besucher waren gekommen und haben voller Interesse an den Kraftwerksführungen teilgenommen. Viele der Besucher nutzten die Möglichkeit, sich über alternative Energieträger vor Ort zu informieren.

Ein musikalischer Abend im Festzelt mit einer großen Verlosung wertvoller Preise wie Gratisstrom für ein Jahr war ein weiterer attraktiver Programmpunkt. Mit den Partnern aus Murauer Wirtschaftsbetrieben und den Bäuerinnen und Bauern der Bioregion Murau ist es den Murauer Stadtwerken und der Stadtgemeinde gelungen, ein Fest von öffentlichem Interesse auf die Beine zu stellen, das beim Publikum großartig angekommen ist.



Die offizielle Inbetriebnahme: Bgm. Thomas Kalcher legt den Schalter um und lässt die Turbinen im Krafthaus anfahren – mit im Bild: Ing. Kurt Woitschek (Stadtwerke Murau), Hans Amberger (Steiermärkische Sparkasse) und Bezirkshauptmann HR. Dr. Wolfgang Thierriecher

Fernitz feiert 800-Jahr-Jubiläum



Die Gemeinde, die etwas mehr als 3.000 Bewohner zählt, hat heuer ein besonderes Ereignis zu feiern: im Jahre 1209 fand die erste urkundliche Erwähnung statt! Aufgrund dieses 800-Jahr-Jubiläums lädt die Gemeinde das ganze Jahr über zu zahlreichen Feierlichkeiten. Nähere Informationen zu den vielfältigen Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter www.800jahrefernitz.at

Außerdem ist die Gemeinde das derzeit regierende „Schönste Blumendorf“ der Steiermark, zu welchem sie beim steirischen Landesblumenschmuckbewerb in den Jahren 2004 und 2008 gekürt wurde. So ist insbesondere der Erzherzog-Johann-Park Anziehungsmagnet für Blumenfreunde aus Nah und Fern. In diesem Park können in vier Themengärten über 200 Funkienarten aus dem europäischen Raum bewundert werden. Die österreichweit einzigartige Sammlung besticht durch die Kombination mit Buchs, Gräsern, Hortensien und Schattenstauden im Sortimentsgarten. Die Funkie, auch Hosta oder Herzzilie genannt, zeichnet sich durch ihr dekoratives Blattwerk und dessen Farbenspiel aus.

Sehenswert ist auch der private Tierpark Aumühle. Darüber hinaus laden 20 (!) Wander- und Radfahrwege zur sportlichen Betätigung ein.

Die Gemeinde bietet neben ihrer attraktiven Umgebung das vergnügliche Leben eines Dorfes. Die Stärke ist die Gemeinschaft und das Leben in ihr. So lautet auch weiterhin das Motto: Erlebnis Fernitz – Fernitz erleben!

Gesundheitsziele Steiermark

Die Lebenserwartung der SteirerInnen nimmt zu, allerdings berichten die SteirerInnen im Vergleich zu EinwohnerInnen anderer österreichischer Bundesländer öfter über einen schlechten subjektiven Gesundheitszustand, Übergewicht und Belastungen. Um dieser Entwicklung zielorientiert gegenzusteuern, gibt es seit 2007 die Gesundheitsziele Steiermark, die auf folgenden Grundsätzen beruhen.

Gesundes Leben mitgestalten: Beteiligungsmöglichkeiten schaffen und betroffene Menschen – vor allem benachteiligte Personengruppen – einbeziehen.

Gleiche Chancen für Gesundheit ermöglichen: Derzeit zeigen sozial benachteiligte Gruppen einen schlechteren Gesundheitszustand als sozial besser gestellte Gruppen. Das soll sich ändern.

Gesundheit in alle Politikbereiche bringen: Gesundheit und die Risikofaktoren der wichtigsten Krankheiten werden durch Entscheidungen aller Politik- und Geschäftsbereiche (Wirtschafts-, Arbeits-, Bildungs-, Sozial-, Wohnungs-, Familienpolitik etc.) beeinflusst. Es bedarf daher der Entwicklung einer gesundheitsfördernden Gesellschaft in allen Sektoren. Dieser Zugang ist weit aus effektiver als die alleinige Arbeit des Gesundheitswesens.

Die Frage „Wie wirkt sich das auf die Gesundheit der BürgerInnen aus?“ sollten sich Gemeinden bei jeder Entscheidung stellen.



Bewegungsempfehlungen für Jung bis Alt

Eines der vorrangigen Gesundheitsziele Steiermark lautet „Mit Bewegung die Gesundheit der Steirerinnen und Steirer verbessern“. Gesundes Bewegen umfasst einerseits Bewegung in der Freizeit und Sport, andererseits aber auch in den Alltag integrierte körperliche Aktivitäten in Haus und Garten, bei der Arbeit und zur Mobilität.

Jugendliche und vor allem Kinder brauchen täglich mindestens 60 Minuten Bewegung.

Erwachsenen Menschen wird empfohlen, sich an mindestens 5 Tagen pro Woche je 30 Minuten im Alltag zu bewegen, z. B. mit dem Rad zur Arbeit, Stiegensteigen, Auf- und Abgehen beim Telefonieren oder sich an drei Tagen pro Woche je mindestens 20 Minuten intensiver zu bewegen.

Älteren Menschen werden zusätzlich noch Übungen zur Kräftigung und Koordination empfohlen.

Rahmenbedingungen für Bewegung Gemeinden gestalten mit ihrer Gemeindearbeit Rahmenbedingungen für gesundes Bewegen mit. Besonders im Umfeld von Kindergärten, Schulen und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen ist es wichtig, den Zugang zu Bewegungseinrichtungen sowie eine bewegungsfördernde gebaute Umwelt sicherzustellen.



Nachfolgend einige Vorschläge für eine bewegungsorientierte Gemeindearbeit:

- Ausbau von Lauf-, Walking- und Radwegen
- Markierung von Wander- und Spazierwegen
- Sichere Geh- und Radwege mit Beleuchtung
- Sichere Schulwege, damit die Kinder zu Fuß gehen können
- Bau und Instandhaltung von naturnahen Spielplätzen mit Rutschhügeln, Mulden, Wasserläufen oder Bäumen zum Balancieren
- Pausenhofgestaltung, die zu Bewegung anregt
- Schwimmbäder und Badeseen
- Bau und Instandhaltung von Innen- und Außensportanlagen
- Fahrradabstellplätze – nach Möglichkeit überdacht

Stellen Sie als Gemeinde den Zugang zu Sportstätten und Bewegungsräumen für alle BürgerInnen sicher, z. B. Gymnastikkurse in den Turnsälen der Schule, freier oder ermäßigter Eintritt für sozial Schwächere.

Informationen:
 Styria vitalis, Drⁱⁿ Christine Neuhold
 Marburger Kai 51, 8010 Graz
 Tel.: 0316/82 20 94-51
christine.neuhold@styriavitalis.at
www.styriavitalis.at

Bad Aussee. – Viele Jahre stand der Straßenmeister Josef Kamerberger der Straßenmeisterei Bad Aussee vor. Mit August trat er nun den wohlverdienten Ruhestand an. Im Rahmen einer Sitzung des Regionalvereins Ausseerland-Salzkammergut haben die Bürgermeister dieser Regionen die Verdienste des scheidenden Josef Kamerberger gewürdigt und überreichten ihm einen Ausseerhut mit Ehrennadel.

Breitenau am Hochlantsch. – Nachdem der bisherige Bürgermeister Michael Brunner aus gesundheitlichen Gründen das Amt zurückgelegt hatte, war eine Neuwahl nötig. Anfang Juli wurde Siegfried Hofbauer zu seinem Nachfolger gewählt. Der neue Ortschef bedankte sich für das Vertrauen und hofft auf gute Zusammenarbeit im Sinne der Bevölkerung.

Breitenfeld an der Rittschein. – Unter Beisein zahlreicher Festgäste wurde im Juli das 50-jährige Bestandsjubiläum des Volksschulgebäudes gefeiert. Die Wurzeln des Schulunterrichts in der Gemeinde reichen bis in das Jahr 1775 zurück. Ein Schulhaus für den Schulsprenkel Breitenfeld war für die vielen Schüler der Region zur Verkürzung des Schulweges eine bedeutende Erleichterung. Vor dem Bau des derzeitigen Schulhauses wurde im Pfarrhaus, dann im Samerschen Haus und später im Mesnerhaus unterrichtet.

Dechantskirchen. – Die Verlegung des ehemaligen Sportplatzes an den Ortsrand war seit längerer Zeit immer wieder ein Diskussionspunkt im Gemeinderat sowie bei der Bevölkerung. Nach Aufschließung von Gewerbegründen stand nun auch der Errichtung eines Sport- und Veranstaltungszentrums nichts mehr im Wege. Im August fand unter Beisein zahlreicher Ehrengäste die Eröffnung und Segnung statt. Die musikalische Umrahmung der Feier gestaltete der Musikverein der Gemeinde.

Eibiswald. – Über viele Jahre erstreckten sich die Vorbereitungen und Planungen für eine Sanierung des Kirchplatzes. Im Jahr 2007 wurde schließlich mit den Bauarbeiten begonnen, die sich in Etappen über zwei Jahre erstreckten. Im Juni dieses Jahres fand nun die offizielle Eröffnung im Beisein zahlreicher Ehrengäste statt. Der neu gestaltete Platz um die Kirche mit einem Brunnen soll als Treffpunkt für alle Generationen dienen und ein wichtiger Anziehungspunkt für die Bewohner sein.

Köflach. – Im Rahmen des traditionellen „Anna-Kirchweihfestes“ feierte die Freiwillige Feuerwehr Piber ihr 90-jähriges Bestehen. Im Mittelpunkt der Feier stand

als besonderes Geburtstagsgeschenk ein neues Rüstfahrzeug. Dieses kann dank eines Container-Beladungs-Systems für mehrere Bereiche, wie bei Bränden, Hochwasser oder Notstrom-Versorgungen, zum Einsatz kommen.

Limberg bei Wies. – Der neue Gewerbepark der Gemeinde gehört zu einem 12 Hektar großen Grundstück, das auch für Sport und Wohnen verwendet wird. Auf dem für den Sport gewidmeten Teil ist ein Fußballplatz mit renoviertem Sporthaus entstanden, auf dem für das Wohnen vorgesehenen Teil wurden bereits einige Einfamilienhäuser errichtet und im Gewerbepark haben sich mittlerweile drei Betriebe angesiedelt.

Neudau. – Mit einem Gottesdienst und einem anschließenden Festakt feierte Neudau im Juni „50 Jahre Markterhebung“. Den Gästen wurden eine geschichtliche Rückschau sowie ein Blick auf die aktuellen Ereignisse in der Marktgemeinde geboten. Umrahmt wurde die Feier von Darbietungen der örtlichen Vereine sowie der Schulen und des Kindergartens.

Oberweg. – Mit Wirkung vom 1. September 2009 erhielt die Gemeinde das Recht zur Führung eines Gemeindepappens mit folgender Beschreibung: „Zwischen roten Flanken und je drei pfahlweise gestellten goldenen Flügellanzenspitzen in Blau eine goldene bewurzelte und zweifach beblätterte Speikpflanze.“

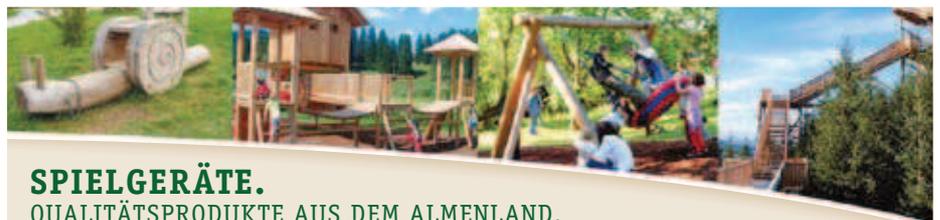
Rohrbach an der Lafnitz. – Nach dem Ankauf eines Kommandofahrzeuges im Vorjahr steht nun auch ein so genanntes „Vorausfahrzeug“ für alle Dienstfahrten der Freiwilligen Feuerwehr, wie z. B. zu Weiterbildungen, zu Sitzungen oder für Feuerwehrjugend-Fahrten, aber auch für Einsätze als Leitfahrzeug in Verwendung. In einem ebenfalls angeschafften „Jugendanhänger“ – der von den Gemeinden Rohrbach und Schlag bei Thalberg mitfinanziert wurde – befindet sich ein Gruppenzelt, das auch in Katastrophenfällen Verwendung finden kann.

Sankt Martin im Sulmtal. – Grund zum Feiern gab es im Juli für den Sportverein und den Tennisklub, anlässlich der offiziellen Eröffnung des um- und ausgebauten Sporthauses. Nach jahrelangen Planungsarbeiten wurde das Bauvorhaben 2008 in Angriff genommen, das Sporthaus wurde vergrößert, eine Flutlichtanlage installiert sowie eine neue Zufahrt und die Voraussetzungen für einen Trainingsplatz geschaffen. Dadurch soll auch weiterhin vor allem die sportliche Betätigung für Kinder und Jugendliche gefördert werden.

Spielberg. – Über Antrag der Marktgemeinde Spielberg erhielt diese mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 das Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadtgemeinde“. Zahlreiche Komponenten, wie die Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie und Gewerbebetriebe von regionaler und überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen, qualitätsvolle Industrie- und Gewerbeflächen in infrastrukturell sehr guter Lage, eine überregionale Verkehrsanbindung, aber auch eine positive Bevölkerungsentwicklung boten die Basis für diese Entscheidung.

Wagna. – 89 Gemeinden der Steiermark haben sich bereits dem Klimabündnis angeschlossen. Der aktuellste Neuzugang ist nun die Marktgemeinde Wagna. Mit dem Beitritt verpflichtete sie sich zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen und zum Schutz des Regenwaldes.

Wies. – Lange wurde über eine Neugestaltung des Ortszentrums diskutiert, im Juli erfolgte nun endlich der Spatenstich. Der Marktplatz und die Ortsdurchfahrt werden derart umgestaltet, dass ein multifunktionaler Platz geschaffen wird. Flächen werden mit Beton- und Granitsteinen gepflastert, die Wiese vor dem Pfarrhaus bleibt erhalten. Die Arbeiten beim Zugangsbereich vom Marktplatz zum Schulzentrum sowie dem Abschnitt hinter der Schule, der als Kleinbus-Bahnhof genutzt wird, wurden noch vor Schulbeginn beendet, die Fertigstellung des Gesamtprojektes soll mit Ende dieses Jahres erfolgen.



SPIELGERÄTE. QUALITÄTSPRODUKTE AUS DEM ALMENLAND.

- Spielgeräte in Gebirgslärche (TÜV) ■ Freizeitanlagen
- Parkbänke ■ Holzbau

ALMHOLZ®

8163 Fladnitz/T. 100 T. 03179/23000-16 info@almholz.at www.almholz.at

QUALITÄTSPRODUKTE



Gemeindekooperationen und deren Fördermöglichkeiten durch die Europäische Union

7. Workshop

Freitag, 18. September 2009, ab 9.00 Uhr,
im Kulturhaus & Kongresszentrum Bruck an der Mur (Schloßbergsaal)

Dieser Workshop zum Thema „EU-Gemeindekooperationen und deren Fördermöglichkeiten“ soll den Bürgermeistern und Gemeindebediensteten die Fördermöglichkeiten durch die Europäische Union näher bringen.

Programm:

9.00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung
9.15 Uhr	Vorstellung des EU-Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ Bürgertreffen, Thematische Netzwerke; Wie erfolgt die Antragstellung? <i>Dr. Georg MÜLLNER MA</i> , Vorstand und Gründungsmitglied des Vereins Auxilium
11.00 Uhr	Kaffeepause
11.20 Uhr	Impulsreferat zu aktuellen Themen der EU <i>Mag. Jörg LEICHTFRIED</i> , Abgeordneter zum Europäischen Parlament
12.45 Uhr	Mittagsbuffet
13.45 Uhr	Fragen und Diskussion
14.45 Uhr	Die Referenten stehen den Teilnehmern zu individuellen Beratungen bei Projekten und geplanten Antragstellungen zur Verfügung.



Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Mai 2009	447,2	254,8	163,9	125,4	119,1	107,7
Juni 2009	446,8	254,6	163,8	125,2	119,0	107,6
Juli 2009 (vorläufig)	445,5	253,9	163,3	124,9	118,7	107,3

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

Impressum

Herausgeber, Verleger und Redaktion:
Steiermärkischer Gemeindebund,
8010 Graz, Burgring 18,
Tel.: (0316) 82 20 790,

www.gemeindebund.steiermark.at

Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:

LGF Mag. Dr. Martin Ozimic

Produktion:

Ing. Robert Möhner – Public Relations,
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,
8181 St. Ruprecht/Raab



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.
Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.